

**BESCHLUSSPROTOKOLL
der 5. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
des Freistaats Thüringen am 1. März 2021**

01 Begrüßung durch den Vorsitzenden

01.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

01.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

01.3 Organisatorische Hinweise zum Ablauf der Sitzung

02 Bestätigung der Tagesordnung

- TOP 05.5: Information zur Projektgruppe LSZ wurde neu auf der ThDAP eingestellt
- TOP 05.1 bis 05.4 nicht aufgerufen, da keine Sitzungen stattgefunden haben
- TOP 12.3 zur BV 45/21: Ergänzungsantrag DV Kinder- und Jugendgremien
- TOP 07.2 wird aus organisatorischen Gründen vor TOP 07.1 aufgerufen

Die Tagesordnung wurde nach Abstimmung einstimmig angenommen.

03 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 7. Dezember 2020

Änderung oder Ergänzungen bzw. Einsprüche zum Protokoll der 4. Sitzung wurden nicht vorgetragen.

Das Protokoll ist damit bestätigt.

Nachfrage zur Anlage des Protokolls: Bericht zur Einrichtung des Ökumenischen Hainichklinikums Mühlhausen wurde beantwortet. Das Thema soll in der nächsten Sitzung im Juni 2021 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

04 Information des Vorsitzenden des LJHA

Herr Dr. Klass als Vertreter des TLKT wurde abberufen, da er in den Ruhestand gegangen ist. Als seine Nachfolgerin wurde Frau Jennifer Weirauch neu berufen. Sie wird in der nächsten Sitzung des LJHA erstmals teilnehmen.

Der Vorsitzende hat Herrn Dr. Klass im Namen der Mitglieder des LJHA für das konstruktive Mitwirken im LJHA gedankt.

05 Kurzberichte aus der Gremienarbeit

Stiftung HandinHand, Landesschulbeirat, Stiftung EJBW sowie Landesfamilienrat haben nicht getagt.

Der Kurzbericht Projektgruppe LSZ wurde zur Kenntnis genommen.

06 Berichte aus den Arbeitsgruppen

06.1 Arbeitsstand in den Arbeitsgruppen

Die schriftlich vorgelegten Informationen wurden ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.

06.2 Strategiegruppe

Das schriftlich vorgelegte Protokoll der Videokonferenz der Strategiegruppe vom 3. Februar 2021 wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.

06.3 Beschlusskontrolle

Die schriftlich vorgelegte Information zur Beschlusskontrolle wurde zur Kenntnis genommen.

Nachfragen wurden wie folgt beantwortet:

- Beschluss 120/14: Einrichtungen und Angebote der KJH für K/J mit besonderen erzieherischen Bedarfen: falls Interesse besteht, kann der Abgeordnete Möller zu der AG hinzugezogen werden.
- Beschluss 124/19: Fachliche Empfehlungen Schuldistanz:
Corona bedingte Erfassungen → hier wird dringender Handlungsbedarf gesehen.
Schuldistanz/Fehlzeiten werden systematisch über die Schulstatistik erfasst;
Erreichen der Schüler während des Lockdowns wird derzeit noch nicht systematisch statistisch erfasst, wird über die Schulämter erfragt.
- Beschluss 41/20: Individuelle Orientierung unter Nutzung von Praxiserfahrungen an außerschulischen Lernorten
Bei den benannten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen im Rahmen des Lernens am anderen Ort. Lernen am anderen Ort ist lediglich in Phase GRÜN möglich → insofern können diese Maßnahmen in Phase GELB nicht durchgeführt werden.

07 Corona

Hinweis der Verwaltung: Grundsätzliche und aktuelle Informationen gehen den Mitgliedern des LJHA gesondert zwischen den Sitzungen des LJHA per Email zu.

Frau Reinhardt berichtet u. a. über

- die Ergebnisse der Konferenz der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und zwei Beschlüssen der JFMK (geänderte Impfpriorität und schnellstmögliche Öffnung der Kitas)
- die Aktualisierung der Verordnungen und Wechsel von Kitas ab 22. Februar 2021 auf Phase GELB
- die rechtlichen Änderungen der Verordnungen in Folge der Beschlüsse
 - SondereindämmungsmaßnahmenVO und ThürSARS-CoV2- KiJuSSpVO
 - Allgemeinverfügungen und fachaufsichtlicher Erlass des TMSGFF
 - geforderte Testkonzepte für Kita-Träger bis 26.02.2021

Herr Rutz berichtet:

- aktuelle Situation in den Schulen jeweils in Abstimmung mit dem TMASGFF
- Schärfung der ThürKiJuSSp-VO für Schulen in Stufe GELB: GELB I-III → Handlungsgrundlage für Schulen vor Ort → Schulen entscheiden selbstständig
- AV: Präzisiert die Maßnahmen der SondereindämmungsVO
- Maßnahmen bei einer Inzidenz ab 200, ab 150, und unter 150 bzw. 100 → Verweis auf die Internetseite des TMBJS tagaktuelle neue Einstellung
- Testkonzept für Schüler aus Klassenstufe 7 durch mobile Testteams
- landesweite Teststrategie unter Beachtung der MPK Beschlüsse vom 3. März 2021 wird vorbereitet
- 10.000 Impfdosen stehen in Tranchen für den Bereich TMBJS für Grundschullehrer und Erzieher zur Verfügung → zunächst zwei gesonderte Termine an den kommenden Wochenenden → Impfberechtigungsscheine wurden durch das TMBJS zur Verfügung gestellt → weitere Termine sind von dem berechtigten Personenkreis wie üblich über das Impfportal zu buchen

Nachfragen u. a. zu den Testmöglichkeiten, dem nach VO vorzulegenden Testkonzept, die Problematik von Testungen im ehrenamtlichen Bereich, wie z. B. der Jugendverbandarbeit, den Kosten und Abrechnungsmöglichkeiten, der künftigen Teststrategie des Landes sowie der Impfverordnung und -priorisierung wurden beantwortet.

→ Verweis auf die zu erwartenden Beschlüsse der MPK am 03.03.2021 → möglicherweise werden in dem Rahmen weitere Schritte zu Testungen und Impfungen festgelegt.

Frau Karger berichtet:

Förderprogramme von Bund und Ländern:

- Förderung des BMAS:
Soziale Unternehmen sind weiterhin erfasst → u. a. SodEG gilt fort
LINK: [BMAS - Sozialschutz-Paket III](#)
- BMFSFJ:
Sonderprogramm für Beherbergungseinrichtungen → Fortführung für 2021 ist geplant
LINK: [BMFSFJ - Weitere 100 Millionen Euro für Jugendherbergen und Familienferienstätten](#)
- Sondervermögen 2021: Landtag hat im Februar 2021 beschlossen
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden im Wesentlichen fortgeführt
→ vereinzelt Maßnahmen laufen aus
Hilfen für die Einrichtungen der KJH mit Beherbergungsleistungen sollen fortgeführt werden → FRL derzeit in Abstimmung
- Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO → EU-Vergaberecht ist zu berücksichtigen
→ Obergrenze wurde von 800.000 € bis Ende 2021 auf 1,8 Mio. € ausgeweitet
- Erstattung der Elternbeiträge:
GE der Regierungsfractionen liegt vor → derzeit Anhörung → mögliche Änderungsanträge werden geprüft → Plenum im Landtag wird voraussichtlich im März 2021 entscheiden
Aktueller Hinweis: Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG) – veröffentlicht im GVBl. Nr. 8 vom 31. März 2021
http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/80641/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_8_2021.pdf

07.2 Anfragen

(TOP wurde aus organisatorischen Gründen vor TOP 07.1 aufgerufen)

- Beschulung für Kinder und Jugendliche in den Kinderheimen;
- technische Ausstattung mit Endgeräten für Schüler
- Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

häusliches Lernen bzw. Distanzunterricht ist im Wesentlichen an die technische Ausstattung gekoppelt → aus dem Digitalpakt stehen Mittel zur Verfügung → Ausschreibungen waren erforderlich → Schulträger organisieren die Beschaffung und Verteilung → Geräte sollen vorrangig an bedürftige Schüler ausgereicht werden → Beschaffung und Verteilung sind noch nicht abgeschlossen

- Notbetreuung für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf → Schulen vor Ort kennen diese Schüler → es wurde sehr früh entschieden, diese Schüler auch im Rahmen der Notbetreuung in die Schule zu holen → Statistiken liegen nur zur Inanspruchnahme Notbetreuung an sich vor → keine gesonderte Erhebung zu Schülern mit Unterstützungsbedarf; Beratungslehrer und Schulsozialarbeiter sollen verstärkt sich dieser Aufgabe zuwenden; Handreichung zum Häuslichen Lernen wurde überarbeitet
- Untersetzung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder/Jugendliche aus schwierigen häuslichen Verhältnissen → Jugendhäuser tun dies bereits → es wurden gezielt Kontakte zu der Zielgruppe gesucht → entsprechende Angebote werden gemacht → Einrichtungen sind deshalb nicht geschlossen und arbeiten in Phase GELB
- zusätzliche Angebote in den Sommerferien um Lernrückstände aufzuholen: hier sollen die Kinder- und Jugendhilfe und auch Lehramtsanwärter als Partner mit einbezogen werden → Einsatz des Schulbudgets wird geprüft → im April soll ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden
Forderung des LJHA: KJH als Partner soll auch bereits in die Vorbereitung einbezogen werden, um ausreichend Raum für Planung und Vorbereitung zu haben; Juni ist dafür zu spät.
Festlegung: Bericht in der Sitzung am **14. Juni 2021**

07.1 Maßnahmen des Lernens am anderen Ort

Bezug: Schreiben des TMBJS vom 02.02.2021 an alle Schulleiter der staatlichen Schulen AG Jugendbildungsstätten hatte keine Kenntnis des Schreibens → Regelung des Schreibens hat weitreichende Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendbildungsstätten und damit auf die außerschulische Jugendbildung → Schreiben des TMBJS sollte aus Sicht der AG nicht unkommentiert stehen bleiben → Schreiben der AG wurde direkt an Frau StS gerichtet sowie dem LJHA zur Kenntnis und Befassung gegeben

Vorschlag: Vorsitzender soll zu diesem Sachverhalt und die Auswirkungen ein zeitnahes Gespräch mit der STS zur Sache suchen → dazu soll unter dem TOP Beschlussfassung ein förmlicher Beschluss herbeigeführt werden

08.1 Aktuelle Informationen

08.1.1 Information der obersten Landesjugendbehörde zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

- SGB VIII-Novelle

Novelle wurde in der 1000. Sitzung des Bundesrats (BR) behandelt → Länder hatten im BR 64 Änderungsanträge eingebracht Anhörung von Sachverständigen im Bundestag (BT) ist erfolgt

Aktueller Hinweis: Die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf liegt inzwischen vor: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927481.pdf>
weitere Materialien unter: <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html>

Nachhaltige Forderung der Länder: Beteiligung des Bundes an den Kosten, die insbesondere durch die Umsetzung der Regelungen zur Inklusion ergeben Beschluss des Gesetzes durch den BT: voraussichtlich im Mai 2021

Aus Zeitgründen war eine weitere Beteiligung des LJHA im Rahmen des BR-Verfahrens nicht möglich, da die Zeit für die Antragstellungen der Länder sehr knapp war.

Festlegung: Wenn das Gesetz beschlossen ist: Sondersitzung des LJHA oder digitale Veranstaltung für ein breites Fachpublikum

Nachfragen wurden beantwortet.

- Abschiebestop aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Beschluss 32/20)

Frau Sturmfels:

Beschluss des LJHA: Erlass 19.02.2016 des TMMJV soll ergänzt werden

Vorschlag des TMMJV muss aus Sicht des TMBJS in Abstimmung mit dem TMASGFF ergänzt werden → Vorschlag wird derzeit noch im TMMJV geprüft

Aktueller Hinweis der Verwaltung: Das TMMJV hat die vom LJHA beschlossenen Ergänzungen nicht aufgegriffen. Das ursprüngliche Schreiben des TMMJV wurde demnach mit Datum 11.03.2021 unverändert versandt.

Anlage 1

08.1.2 Information der Verwaltung Landesjugendamt (obere Landesjugendbehörde)

- AG Fachkräfteentwicklung/AG Fachliche Empfehlungen „Fachkräfte in der Jugendhilfe“

Frau Kascholke:

Beide AG werden zusammengeführt → personelle Besetzung der AG Fachliche Empfehlungen wird geschärft, da die Rückmeldungen derzeit keine Ausgewogenheit darstellt

→ Ausführliche Darstellung: siehe Arbeitsstand in den Arbeitsgruppen (Anlage 1 zu TOP 06.1) → Verweis auf den Beschluss 43/21

FE: derzeit nur ein Zwischenstand → alle Rückmeldungen sind noch nicht eingeflossen

→ Gewerkschaften werden bereits in der Phase der Überarbeitung eingebunden und über das Verfahren den Stand des Papiers informiert

- Örtliche Jugendförderung – Verlängerung der Förderrichtlinie

Frau Lorenz:

FRL wurde am 17.12.2020 unterschrieben und ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten
Keine grundsätzlichen Änderungen → Neue Regelungen des ThürKJHAG wurden in den jeweiligen Punkten umgesetzt bzw. nachvollzogen → Beteiligung von jungen Menschen wurde unter den jeweiligen Ziffern aufgenommen

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000009286>

ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 257

- Landesjugendförderplan –Verlängerung der Förderrichtlinie

Frau Hager:

Neufassung der FRL wurde am 05.02.2021 unterschrieben und ist rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt, die Veröffentlichung im ThürStAnz erfolgte nach der Sitzung des LJHA → bei der Neufassung handelt es sich vor allem um eine rechtliche und formelle Anpassung, insbesondere wurde die Regelung der Beteiligung aus dem ThürKJHAG aufgenommen, die Entgeltstufe 9b präzisiert, Controllingaspekte geschärft → Tagessätze der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugenderholung inklusive der Förderhöhen für die Verpflegung der Teilnehmenden angepasst; die Förderhöhe für externe Referenten wurde auf bis zu 500 € pro Tag angehoben.

<https://staatsanzeiger.thlv.de/download.php?id=202111&type=A#page=1>

ThürStAnz Nr. 11/2021 S. 539

- Landesjugendförderplan – Bericht aktuelle Umsetzung

Frau Hager:

Die Umsetzung des Landesjugendförderplans im Jahr 2020 ist der Anlage zum Protokoll zu entnehmen.

Anlage 2

08.1.3 Informationen zu aktuellen Entwicklung aus dem Bereich Jugendhilfe und Schule

Frau Dr. Malz:

Die nächste **Novellierung (Phase 2 bzgl. der Schulgesetzänderung von 2019) der Thüringer Schulordnung** für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (ThürSchulO) wird zurzeit vorbereitet.

U. a. unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogs Schule 2030 wurde ab Dezember 2020 ein Vorschlag zu Inhalten und Reichweite der Änderungen erarbeitet.

Zu den folgenden drei Themenpaketen:

1. Demokratische Schulkultur
2. Lernkompetenzen im 21. Jahrhundert
3. Längeres gemeinsames Lernen/Ganztag bestehen Arbeitsgruppen.

Durch die aktuelle Situation ist kein Termin zur Vorlage des Entwurfs und zum Inkrafttreten der Änderungen absehbar.

Nachfrage: Herr Ziegler – Elternvertretung der Kindergärten

Hinweise bekannt, dass Anmeldetermin für Einschulung vorverlegt werden soll → frühere Anmeldung der Kinder statt Dezember des Vorjahres bereits auf Mai des Vorjahres

Frau Dr. Malz verwies auf die erforderlichen juristisch sicheren Verfahren, die insbesondere bei Schulen erforderlich sind, bei denen eine erhöhte Anfrage bei der Einschulung besteht

Ergänzung: Frau Schilling – (aus dem Landesschulbeirat)

Überlegungen zur Vorverlegung des Einschulungsverfahrens von Dezember auf Vorjahr Mai → war bereits im Dezember 2020 Thema Landesschulbeirat

- Schuldistanz:
Materialien und Handreichungen sind unter dem bekannten Link einsehbar
AG hatte öffentlichkeitswirksame Aktionen im Schulprotal geplant → darauf wurde Corona bedingt verzichtet → Materialien können im LJHA auch vorgestellt werden → Planungsgruppe bereitet eine geeignete Form der Veröffentlichung der Materialien vor
Evaluierung, was wie genutzt wird
- Beschluss 41/20: Individuelle Orientierung unter Nutzung von Praxiserfahrungen an außerschulischen Lernorten
Werden z. B. über ESF finanziert → es handelt sich um Maßnahme des Lernens an anderem Ort → entsprechende Angebote sind nur in Phase GRÜN entsprechend der ThürSARS-VoV-2 – KiJuSSpVO möglich → derzeit jedoch Phase GELB

Nachfragen wurden beantwortet.

08.2 Anfragen an das Landesjugendamt/TMBJS

Herr Johansson: Aufnahme der Kinderrechte ein das Grundgesetz:

Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt → Vorschläge aus der Bund-Länder-AG sind aufgegriffen → aus der fachlichen Sicht des TMBJS nicht weitgehend genug → Votum von TH wird durch die TSK koordiniert → Antrag wird am 26.03.2021 im Bundesrat behandelt, davor Behandlung im FJ-Ausschuss des Bundesrates

Austausch zu dem Gesetzentwurf und zur Position des LJHA → LJHA teilt die Auffassung der Verwaltung auf Fachebene: Entwurf ist nicht weitgehend genug → GE bringt keine substantiellen Veränderungen

Aktuelle Information der Verwaltung:

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26.03.2021 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen.

[Microsoft Word - TOP013=0054-21=1002.BR-26.03.21 \(bundesrat.de\)](https://www.bundesrat.de/Topik/0013/0054-21=1002.BR-26.03.21)

[Microsoft Word - TOP013=0054-21\(B\)=1002.BR-26.03.21 \(bundesrat.de\)](https://www.bundesrat.de/Topik/0013/0054-21(B)=1002.BR-26.03.21)

09 Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

09.1 Aktuelle Informationen

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der überregionalen Familienförderung in Thüringen

Die Richtlinie wurde am 26.02.2021 von Frau Ministerin Werner zur Ressortabstimmung freigegeben und befindet sich derzeit beim TFM, beim TRH sowie bei der TSK (Deregulierung) zur Prüfung. Die Anhörung der Verbände und Interessenvertreter hat bereits im August / September 2020 stattgefunden. Die überregionale Familienförderung war bis zum 31. Dezember 2018 im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiGDVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 106) geregelt. Im Zuge der Neustrukturierung der Familienförderung und der Aufhebung der Stiftung „FamilienSinn“ zum 01.01.2019 wurden die o. g. Vorschriften aufgehoben.

Die gesetzliche Grundlage für die überregionale Familienförderung findet sich nunmehr in den §§ 6, 7, 9 und 10 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes ThürFamFöSiG vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813). Die §§ 6, 7 und 9 ThürFamFöSiG sehen vor, dass insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen sowie das Verfahren der überregionalen Familienförderung durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt werden. Auch die Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben nach § 10 ThürFamFöSiG soll der Rechtssicherheit und Transparenz wegen auf der Grundlage von Förderrichtlinien erfolgen.

Die überregionale Familienförderung in den Jahren 2019 und 2020 erfolgte auf der Grundlage des § 11 Satz 1 ThürFamFöSiG (Übergangsbestimmung). Ab dem 01.01.2021 (rückwirkend) soll Richtlinie i. V. m. dem am 07.12.2020 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Landesfamilienförderplan die Grundlage für die überregionale Familienförderung in Thüringen sein.

Im Landeshaushalt 2021 sind bei Kapitel 0824 Titel 684 78 für die Förderung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen der überörtlichen Familien- und Seniorenförderung nach dem ThürFamFöSiG Mittel in Höhe von 1.300.000 Euro veranschlagt.

Anlage 3

09.2 Anfragen an das TMASGFF

Es liegen keine schriftlichen und mündlichen Anfragen vor.

09.3 Umsetzungsstand Beschlüsse LJHA

Derzeit gibt es keine offenen Beschlüsse.

10 Digitalisierung

Frau Graf:

Ausgehend von dem Auftrag des LJHA hat sich die Verwaltung für ein zweistufiges Verfahren bei der Bearbeitung des Themas entschieden und schlägt folgende Schritte vor:

1. Werkstatt als Vorbereitung der AG Digitalisierung

Die Werkstatt soll von der Digitalagentur Thüringen (DA) moderiert und organisiert werden. Grundlage bereits vorliegende Bedarfserhebung des LJHA → Zielstellung Strukturierung, Auftragsklärung und Zielformulierung für die eigentliche Arbeit der AG → dieser Prozess ist im Vorfeld erforderlich, da das Thema derzeit noch auf Grund der breit gefächerten Kinder- und Jugendhilfe zu diffus und komplex ist, um in der AG zu tragfähigen Ergebnissen zu kommen

Werkstatt soll Arbeitsprozess der AG vorstrukturieren und zunächst eine Auftragsklärung sowie eine erste Zielformulierung für 2021 erarbeiten → DA wird keine inhaltliche Arbeit übernehmen → Inhaltliche Arbeit soll in der AG erfolgen

2. Strukturierte Bearbeitung des Themas in der AG des LJHA: Grundlage: Vorarbeit und Ergebnis der Werkstatt → in der AG sollen auch weitere Experten (z. B. TLM) einbezogen werden

Intensive Diskussion und Austausch verschiedener Pro- und Contra-Positionen der Mitglieder zum Einbezug der DA und zur Werkstatt

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, die DA in den Prozess strategisch einzubinden. Durch deren direkte Anbindung an das TMWWDG kann auch dort eine weitere Sensibilisierung für die Belange und Bedarfe der Kinder- und Jugendhilfe an der Stelle erreicht werden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit weder im Bundeshaushalt noch im Haushalt des TMBJS keine weiteren Haushaltsmittel für die Digitalisierung der KJH zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende hat im Ergebnis der Diskussion und in Vorbereitung einer Beschlussfassung zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ (geplant für Juni 2021) den Vorschlag unterbreitet, aus heutiger Sicht eine „Werkstatt“-AG zu benennen. Die aus dem Werkstattprozess sich ergebenden Ergebnisse sollen weitere Arbeitsgrundlage für die AG Digitalisierung ein.

Der Vorschlag fand ausdrückliche Zustimmung.

Zur Mitarbeit in der Werkstatt-AG haben sich bereit erklärt:

Prof. Fischer, Frank Röhler, Heiko Höttermann, Björn Johansson, Maik Herwig, Ute Birckner, Peter Rein, Vincent Sipeer, Susan Leib

für die Verwaltung: Constanze Graf

Hinweis: In der Werkstatt arbeitet zudem Frau Wettmarshausen vom DKSB LV TH (Projekt #kinderrechte digital leben!) mit. Sie stand bereits in Kontakt mit der DA und wurde somit zusätzlich einbezogen.

11 Medienbildungskonzept (siehe Beschluss 42/20)

Frau Graf:

Information zum aktuellen Sachstand:

Anfrage an die TSK zum Stand → TSK hat in ihrer Antwort auf die erforderliche Ressortabstimmung verweisen → Kabinettdvorange sollte ursprünglich im Herbst 2020 erfolgen → weiterhin offenen Fragen → Stand hat sich folglich (noch) nicht geändert

Im Internet kursiert eine nicht autorisierte Fassung des Medienbildungskonzeptes → insofern kann diese Fassung auch keine Diskussionsgrundlage sein → seitens des im TMBJS zuständigen Referats können derzeit auch keine belastbaren und zitierfähigen Ausführungen gemacht werden

Festlegung: Zum Thema soll in der Sitzung im Juni 2021 nochmal berichtet werden.

12 Beschlussfassung

12.1 Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen

Beschluss-Reg-Nr.: 43/21

Einreicher: Verwaltung

1. Der LJHA nimmt die Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften in der Jugendhilfe in Thüringen mit Stand 1. März 2021 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fachlichen Empfehlungen abschließend zu prüfen und dabei auch mögliche Änderungen aufzunehmen, die sich aus Arbeits- und Entscheidungsprozessen auf Bundesebene ergeben. Vor der abschließenden Beschlussfassung im LJHA werden die zuständigen Gewerkschaften GEW und ver.di um Stellungnahme gebeten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich der Arbeitsfelder gemäß §§ 11-14 SGB VIII die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter anzufragen, ob analog des Bereiches Hilfen zur Erziehung eine Studie zu den Studien- und Ausbildungsabschlüssen zur Erfüllung des Fachkräftegebotes in Auftrag gegeben werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Verwaltung gebeten, eine alleinige Umsetzung in Thüringen zu prüfen.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltungen
21	20	1	0

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

12.2 Landesjugendförderplan – Namentliche Benennung der Planungsgruppe

Beschluss-Reg-Nr.: 44/21

Einreicher: AG Umsetzungsgruppe Landesjugendförderplan

Der LJHA beschließt in Erweiterung des Beschlusses des LJHA vom 7. Dezember 2020 (Beschl.-Nr. 40/20) um stellvertretende Mitglieder, die Besetzung der Planungsgruppe zur Fortschreibung des Landesjugendförderplanes 2023 bis 2027 wie folgt:

- Herr Peter Weise als Vertreter und Frau Katja Bube als Stellvertreterin des Handlungsfeldes der Jugendverbandsarbeit
- Herr Peter Rein als Vertreter und Herr Dr. Jürg Kasper als Stellvertreter des Handlungsfeldes der kulturellen Jugendarbeit
- Frau Carolin Pfeifer als Vertreterin und Herr Robert Weidler als Stellvertreter des Handlungsfeldes der außerschulischen Jugendbildung
- Frau Ines Gast als Vertreterin und Frau Dorothee Hartung als Stellvertreterin des Handlungsfeldes der internationalen Jugendarbeit
- Herr Phillip Schweizer als Vertreter und Frau Ina Seichter als Stellvertreterin des Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendberufshilfe
- Herr Ulrich Ballhausen als Vertreter und Herr Tobias Kube als Stellvertreter des Handlungsfeldes der einrichtungsbezogenen Jugendberufshilfe,
- Herr MdL Denny Möller als Vertreter und Frau MdL Diana Lehmann als Stellvertreterin der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag
- Herr Tino Gassmann als Vertreter und Frau MdL Astrid Rothe-Beinlich als Stellvertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Thüringer Landtag

- Frau MdL Kati Engel als Vertreterin und Herr MdL Daniel Reinhardt als Stellvertreter der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag
- Frau Jeannette Schilling als Vertreterin und Herr MdL Andreas Bühl als Stellvertreter der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag
- Frau Nicole Warthemann als Vertreterin und Herr Olaf Hopfgarten als Stellvertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen
- Frau Panse als Vertreterin und Herr Blume als Stellvertreter des Thüringischen Landkreistages
- Frau Angela Lorenz als Vertreterin und Herr Dr. Andreas Hallermann als Stellvertreter des TMBJS aus der Abteilung Kinder, Jugend und Sport
- Frau Dr. Marion Malz als Vertreterin und das Referat 36 in Stellvertretung des TMBJS aus dem Bereich Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule
- Frau Yvonne Hager als Vertreterin und Frau Sabine Walke als Stellvertreterin des TMBJS/Bereich Landesjugendamt.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltungen
21	21	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

- 12.3 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe – Errichtung einer Arbeitsgruppe**
Beschluss-Reg-Nr.: 45/21
 Einreicher: Verwaltung

Der LJHA beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Einführung und Umsetzung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen.

Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung der Digitalwerkstatt 2021 der Thüringer Digitalagentur für die Kinder- und Jugendhilfe
- Aufgreifen der Empfehlungen und Ergebnisse der Digitalwerkstatt zur Umsetzung der Schritte und Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen
- Zusammenarbeit mit der Thüringer Digitalagentur

Die Arbeitsgruppe setzt sich jeweils aus zwei Vertreterinnen/Vertretern aus den Handlungsfeldern

- Familie
- Jugendarbeit (einrichtungsbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendbildung)
- Jugendverbandsarbeit
- Kindertagesbetreuung
- Hilfen zur Erziehung

zusammen.

Der Arbeitsgruppe gehören des Weiteren an:

- zwei Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände
- Herr Prof. Dr. Jörg Fischer und Herr Frank Röhler als sachverständige Teilnehmende

- Frau Graf (Verwaltung LJA)

**Die AG tagt in Abstimmung mit den AG-Mitgliedern unter Leitung der Verwaltung.
Ergänzungsantrag vom Dachverband Jugendgremien**

1. Änderungsantrag des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen

Die Arbeitsgruppe setzt sich jeweils aus zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Handlungsfeldern

- Familie
- Jugendarbeit (einrichtungsbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendbildung)
- Jugendverbandsarbeit
- Kindertagesbetreuung
- Hilfen zur Erziehung
- **Jugendmitbestimmungsgremien**

zusammen.

2. Diskussion

Nach intensiver Diskussion zum Thema Digitalisierung wurde der Beschlusstwurf 45/21 in der vorliegenden Fassung nicht beschlossen. Es wird in dem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in TOP 10 verwiesen.

In der Sitzung wurde durch den Vorsitzenden ein alternativer Beschlusstext in der nachfolgenden Fassung formuliert und zur Beschlussfassung gestellt:

3. Neue Beschlussfassung 45/21:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die gemeinsam mit der Digitalagentur Thüringen eine Werkstatt zur Bearbeitung der Thematik Digitalisierung in der Jugendhilfe vorbereitet. Im Rahmen dieser Vorbereitung soll das Themenfeld vorstrukturiert, zu klärende Fragestellungen geclustert und eine mögliche Zielstellung der Werkstatt vorbereitet werden.

Der Arbeitsgruppe Werkstatt (Vorbereitung der AG Digitalisierung) gehören an:

Prof. Fischer, F. Röhrer, H. Höttermann, U. Birckner, B. Johansson, M. Herwig, P. Rein, V. Sipeer, S. Leib, C. Graf (Verwaltung)

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltungen
19	17	0	2

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

12.4 Entsendung eines Mitglieds des LJHA in die Projektgruppe der Lokalen Bündnisse für Familien Thüringen

Beschluss-Reg-Nr.: 46/21

Einreicher: TMASGFF

Der LJHA beschließt, aus seinen Reihen eine dauerhafte Vertretung in die Projektgruppe „Lokale Bündnisse für Familien“ in Thüringen zu entsenden.

Der Landesjugendhilfeausschuss entsendet **Annett Dorniok**.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltungen
20	20	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

12.5 Auswirkungen der Regelungen zu Maßnahmen „Lernen am anderen Ort“ auf die Jugendbildungseinrichtungen

Beschluss-Reg-Nr.: 47/21

Einreicher: Tobias Kube

Der LJHA nimmt das Schreiben der Jugendbildungseinrichtungen vom 22. Februar 2021 zustimmend zur Kenntnis. Der Vorsitzende wird gebeten, gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Unterzeichner des Schreibens über das Anliegen ein Gespräch mit der für Jugend zuständigen Staatssekretärin zu suchen.

Hinweis:

Die Einrichtungen der Familienferienstätten unterstützen das Anliegen gleichermaßen. Auf Grund der Zeitschiene kam es seitens dieser Institutionen nicht zur Unterzeichnung des Schreibens.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltungen
18	17	0	1

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung und dankt allen Mitgliedern des LJHA und der Verwaltung.

Die nächste Sitzung des LJHA findet am **14. Juni 2021** statt.

In Abhängigkeit der Inzidenzen in Erfurt und in Abstimmung mit der Landtagsverwaltung wird rechtzeitig entschieden, ob die Sitzung digital oder in Präsenz stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

gez. Peter Weise
(Vorsitzender)

gez. Christine Kascholke
(Protokoll)



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Helmut Mayer

Durchwahl:
Telefon +49 361 57351-1172
Telefax +49 361 57351-1888

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
11082/2021

Erfurt,
11. März 2021

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Durchführung von Abschiebungen hier: Verfahrensweise bei Jugendhilfeeinrichtungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Abschiebung eines ausreisepflichtigen Minderjährigen oder Heranwachsenden ist, sofern dies nicht bereits aktenkundig ist, durch die Ausländerbehörde zu prüfen, ob die/der Minderjährige bzw. Heranwachsende in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII wohnt. Heranwachsender ist entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz, wer 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Da im Rahmen der Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII im Ausnahmefall auch junge Volljährige zwischen 21 und 27 Jahren weiter in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sein können, ist auch in diesen Fällen eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Im Zweifelsfällen ist das Jugendamt zu beteiligen.

Liegen einer Ausländerbehörde Hinweise auf einen Aufenthalt des Abzuschiebenden in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII vor (wie betreute Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen, Kinder- und Jugendheime) sind Abschiebungen des Betroffenen grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht, sofern sich der Betroffene in teilstationären oder sonstigen, offenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe befindet (wie Tagesgruppen oder Jugendfreizeitstätten).

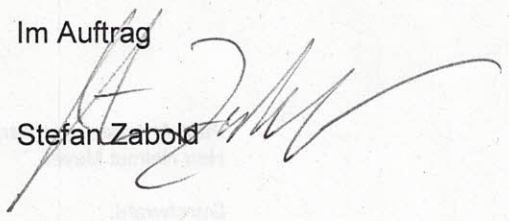
Stellt sich im Einzelfall erst im Vollzug der Abschiebung heraus, dass es sich um eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung handelt, ist die Maßnahme unverzüglich abzubrechen.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind oder bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Ich bitte, die Ausländerbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Stefan Zabold

Thüringer Landesverwaltungsamt
Relais 210
Junge-Gemüse-Platz 4
99423 Weimar

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Durchführung von Abschiebungen
nicht-Vertragsweise bei Jugendhilfeleistungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Abschiebung eines ausreisepflichtigen Minderjährigen oder Herkunftsbesitzer, sofern dies nicht bereits seitens Kindertageseinrichtung oder Jugendberufshilfe zu prüfen ist, ist die Jugendberufshilfe nach § 2 Abs. 2 Jugendberufshilfegesetz, wer 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Da im Rahmen der Maßnahme gem. § 41 SGB VIII im Ausnahmefall auch junge Volljährige zwischen 17 und 21 Jahren weiter in einer Jugendberufshilfe untergebracht sein können, ist auch in diesem Fall eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Im Zweifelsfall ist das Jugendamt zu kontaktieren.

Liegen einer Ausländerbehörde Hinweise auf einen Aufenthalt der Abschiebung in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII vor (wie beispielsweise in der Jugendberufshilfe, Kindertageseinrichtung, Jugendberufshilfe oder in einer anderen Einrichtung der stationären Jugendhilfe), so ist die Abschiebung grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht, sofern sich der Aufenthalt in stationären oder sonstigen anderen Einrichtungen der Jugendberufshilfe befindet (wie z.B. in einer Jugendberufshilfe).

Stellt sich im Einzelfall erst im Vollzug der Abschiebung heraus, dass es sich um eine stationäre Jugendberufshilfe handelt, ist die Maßnahme unverzüglich abzubrechen.

Ausgenommen von der Prüfung sind Personen, bei denen eine Vollziehung der Abschiebung nach § 52a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind oder bei denen ein Ausweisungsbefehl oder Bescheid der Ausreisepflichtigkeit erlassen wurde nach § 51 AufenthG vorliegt.

Landesjugendförderplan – Bericht der Umsetzung 2020 im LJHA am 1. März 2021
Yvonne Hager, Referat Jugendpolitik

Die Berichterstattung zum Landesjugendförderplan (LJFP) nimmt das Umsetzungsjahr 2020 in den Blick.

Im Landeshaushalt 2020 standen erstmalig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, so dass alle Bedarfsentscheidungen des LJFP finanziell untersetzt werden konnten. Mit der Änderung des ThürKJHAG stehen nunmehr für das Umsetzungsjahr 2021 3.800.000 € jährlich zur Verfügung. Das bedeutet, dass in der aktuellen Laufzeit des LJFP bis einschließlich 2022 alle grundsätzlichen Bedarfsentscheidungen finanziell abgesichert sind.

Die laufende Umsetzung des LJFP wird durch die AG Umsetzungsbegleitung begleitet und im Rahmen einer fortlaufenden Evaluation bewertet. Diese fortlaufende Umsetzungskontrolle ist wie bekannt durch den LJHA beschlossen und der Internetseite des TMBJS zu entnehmen. Zum ersten Mal wird dem LJHA im Anschluss der LJHA Sitzung diese Umsetzungskontrolle als Excel Tool mit Bewertung der Zielerreichung für die bisherigen Umsetzungsjahre als Ampelsystem vorgelegt (vgl. Anlage)

Die AG Umsetzungsbegleitung hat bis einschließlich 19. Februar 2021 die Umsetzung des LJFP im Austausch in regelmäßigen AG Sitzungen begleitet. Seit dem Frühjahr 2020 steht die aktuelle Umsetzung unter den Einflüssen der CORONA Pandemie. Zahlreiche inhaltliche Bedarfsaussagen des LJFP konnten im Umsetzungsjahr 2020 zum einen nicht fortgeführt, zum anderen nicht begonnen werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Zusammenarbeit Schule und Jugendarbeit
- Stärkung des Ehrenamtes
- Austausch mit den Thüringer Hochschulen, um innerhalb des sozialpädagogischen Studiums einen Schwerpunkt Schule zu bilden und Lehramtsstudierenden so früh wie möglich Erfahrungen in anderen pädagogischen Feldern als Schule zu ermöglichen

Über folgende Einzelaspekte wird im Folgenden ausführlicher berichtet:

• Beratungsleistungen für Jugendbildungseinrichtungen in Thüringen

Nahmen im Jahr 2019 noch 6 Jugendbildungseinrichtungen Beratungsleistungen in Anspruch waren es 2020 lediglich 2 (EJBW und Rothleimmühle Nordhausen). Es ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob dies den Auswirkungen der CORONA Pandemie geschuldet ist oder mit dem Beginn der fortlaufenden Fachberatung durch den Arbeitskreis dt. Bildungsstätten, Herrn Ulrich Ballhausen in Zusammenhang gebracht werden kann.

Herr Ballhausen begleitet die Jugendbildungseinrichtungen seit Ende 2019. Im Jahr 2020 wurden in diesem Setting 8 Vorort-Gespräche und 7 Telefonberatungen zwischen den Einrichtungen und Herrn Ballhausen mit folgenden Aspekten durchgeführt:

- kollegialer Fachaustausch, z. B. Situation in den Einrichtungen, Zukunft der Jugendbildungseinrichtungen, digitale Angebote, Einbindung externer Programmanbieter, Qualifizierung ehrenamtlicher Teamer*innen
- Fortbildungen, Bildung unter Coronabedingungen, Zukunft der politischen Bildung, neue Angebotsformate, Schutzkonzepte in Jugendbildungseinrichtungen, Krisenintervention (individuell/Gruppe)

Landesjugendförderplan – Bericht der Umsetzung 2020 im LJHA am 1. März 2021
Yvonne Hager, Referat Jugendpolitik

- Vernetzung, insbesondere gegenseitiges Kennenlernen, Schaffung einer Vernetzungsstruktur
- Bildungspolitische und jugendpolitische Interessensvertretung
- einrichtungsbezogenen Beratung, insbesondere Fixierung eines pädagogischen Gesamtkonzeptes und Weiterarbeit in Bezug auf die vereinbarten Qualitätsstandards
- Unterstützungsbedarfe, insbesondere zu Fragestellungen von Betriebs- und Personalkostenzuschüssen, Digitalisierung, Abstimmung Schule – Jugendbildungseinrichtungen, Erreichbarkeit der Einrichtung

Eine Jugendbildungseinrichtung bekundet, vom Angebot der Fachberatung Abstand zu nehmen. Von drei Jugendbildungseinrichtungen konnte in 2020 kein Kontakt aufgebaut werden und eine Jugendbildungseinrichtung bekundet kein Interesse an einer fachlichen Begleitung.

- **Konzepte der außerschulischen Jugendbildung**

Die Umsetzung aller 8 Konzepte war und ist bis heute von den Auswirkungen der CORONA-Pandemie geprägt. Seit März 2020 wurde seitens der Verwaltung des Landesjugendamtes die Fachberatung deutlich intensiviert und die Möglichkeiten des digitalen Austausches genutzt. Wurden in 2019 noch insgesamt 3.590 Teilnehmende in 335 Bildungsangeboten mit 404 Bildungstagen erreicht, sind es in 2020 ca. 50 Prozent dieses Umfangs. 2020 wurden insgesamt 1.500 Teilnehmende in 115 Bildungsangeboten mit 209 Bildungstagen. Gekennzeichnet ist die Umsetzung damit seit März 2020 durch die Einrichtungsschließungen des ersten Lockdowns und der Einschränkungen der Angebotsgestaltung durch die Anordnung der Stufe Gelb bis einschließlich Jahresende 2020. Vor allem die fehlende Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungsangebot wirkt sich maßgeblich auf die Gesamtergebnisse aus.

Die Durchführung der Konzepte wird auch aktuell durch folgende Einflüsse behindert.

- Bereits aus 2020 verschobene Bildungsangebote in den Beginn des Jahrs 2021 wurden und werden pandemiebedingt abgesagt. Bildungsangebote werden bereits jetzt wieder auf das späte Frühjahr, auf den Herbst oder sogar auf 2022 verschoben.
- Trotz intensiver Befassung werden digitale Angebote nicht in allen Konzepten als Alternative wahrgenommen. Hier kann ein deutlicher Zusammenhang zwischen Trägerausrichtung, fachpolitischer Herausforderungen und Querschnittsthema festgestellt werden.
- Gerade vor der zweiten Infektionswelle wurden wieder verstärkt Projektanfragen durch Kooperationspartner*innen festgestellt, konkrete und individuelle Projektplanungen trafen auf bereits zahlreiche Vorbereitungen. Die Bildungstage mussten mit den Kontaktbeschränkungen und Infektionsschutzregelungen dann jedoch wieder abgesagt werden.

Ergänzend ist der Berichtserstattung über die Umsetzung der Konzepte der AJB hinzuzufügen, dass die Umsetzung von dem Trägerwechsel CVJM Thüringen e. V. in der fachpolitischen Herausforderung Schule als ein Lebensort ergänzend geprägt ist.

- **Einzelangebote der außerschulischen Jugendbildung**

Die Ausschreibung zu Einzelangeboten der AJB erfolgte im März 2020. Geprägt von den Auswirkungen der CORONA Pandemie war die Antragstellung trotz hoher Beratungsnachfrage

Landesjugendförderplan – Bericht der Umsetzung 2020 im LJHA am 1. März 2021
Yvonne Hager, Referat Jugendpolitik

gering. Im Jahr 2020 wurden drei Bewilligungen durchgeführt. Ein Angebot der außerschulischen Jugendbildung wurde erstmalig in den Hilfen zur Erziehung im Rahmen der fachpolitischen Herausforderung Partizipation durchgeführt.

- **Großveranstaltungen**

Sowohl die Großveranstaltung in Verantwortung der LKJ Thüringen als auch das Evangelische Jugendfestival sind als Großveranstaltungen im Jahr 2020 durchgeführt wurden. Beide Veranstaltungen mussten konzeptionell den Pandemiebedingungen angepasst werden und wurden einmal in einem digitalen Veranstaltungsformat und einmal in dezentralen festen Gruppen durchgeführt.

- **Förderung der Thüringer Jugendverbände**

Grundsätzlich erfolgte die Unterstützung der Thüringer Jugendverbände wie auch in 2019 entsprechend der Bedarfsaussagen des LJFP. Fortführend nahmen 2 Jugendverbände aus innerverbandlichen Gründen heraus die anteilige Förderung einer struktursichernden Stelle nicht an. Durch die erstmalige Ausfinanzierung des LJFP in 2020 erhielten die Jugendverbände die Möglichkeit, Konzepte für die Bewilligung von Fachreferentenstellen einzureichen. Ende 2020 haben davon 8 Jugendverbände Gebrauch gemacht. Zum Einsatz der Fachreferentenstellen im Jugendverband wird deutlich, dass die verschiedenen Konzepte eine hohe Heterogenität aufweisen.

Wie die Angebote der außerschulischen Jugendbildung innerhalb der Konzeptförderung waren auch die Angebote der Jugendverbände in 2020 insbesondere von den Auswirkungen der Pandemiebewältigung geprägt. Mit den Jugendverbänden wurden hier im gemeinsamen Austausch Möglichkeiten der Anerkennung von Stornokosten im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben gesucht und gefunden.

Die Förderung der EJBW und die Geschäftsstelle der LKJ Thüringen erfolgten entsprechend der Bedarfsaussagen des LJFP.

Die Förderung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit war im Jahr 2020 umfänglich von den nicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der internationalen Begegnung durch die fehlenden Reisemöglichkeiten geprägt. Im Handlungsfeld selbst wurde intensiv an der Umsetzung der Zielstellung des LJFP „Erarbeitung von Qualitätsstandards“ gearbeitet. Hier ist mit einer Fertigstellung im Sommer 2021 zu rechnen.

(A) Der Freistaat Thüringen als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Planungsverantwortung für die überörtliche Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen.**A 1 Die Zielgruppen des LJFP 2017 bis 2021 sind an der Umsetzung und Fortschreibung des LJFP in Thüringen beteiligt.**

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
A1.1	123	Die Anregung von Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII zur Vernetzung der Träger und der Planung der Maßnahmen in Bezug auf den LJFP ist erfolgt.	Landesjugendamt	✓	✓	✓	✓	
A1.2	126	Es ist eine dauerhafte AG des LJHA zur Begleitung der Umsetzung des LJFP eingerichtet.	LJHA	✓				
A1.3	125	Das Gebot der Überregionalität ist in der Förderung erfüllt.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	
A1.4	126	Die Anmeldung der benötigten Finanzierung aller Bedarfsentscheidungen in den Haushaltsanmeldungen ist erfolgt.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	
A1.5	126	Die Prüfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten der getroffenen Bedarfsaussagen neben der Richtlinie LJFP ist erfolgt.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	
A1.6	127	Es sind geeignete Formate zur Diskussion der fachpolitischen Herausforderungen mit jungen Menschen entwickelt.	Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, LAG §§ 11-14 SGB VIII, LJRT, LKJ, EJBW		□	□	□	
A1.7	127	Die fachpolitischen Herausforderungen sind mit den Zielgruppen des LJFP kommuniziert und diskutiert.	Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, LAG §§ 11-14 SGB VIII, LJRT, LKJ, EJBW		✓	□	□	
A1.8	127	Es sind der Aufbau und die Qualifizierung einer fortlaufenden Berichterstattung in den Planungsfeldern des LJFP auf kommunaler und Landesebene erfolgt.	Landesjugendamt, Thüringer Landesamt für Statistik, Träger der freien Jugendhilfe, LAG §§ 11-14 SGB VIII, LJRT, LKJ, EJBW, kommunale Spitzenverbände		□	□	□	

(A) Der Freistaat Thüringen als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Planungsverantwortung für die überörtliche Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen.

A 2 Vielfalt und Pluralität in der Jugendarbeit sind zentrale Grundprinzipien der Förderung.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
A2.1	110	Der Ausbau der Pluralität von Trägern der Konzepte außerschulischer Jugendbildung ist unter Berücksichtigung kleinerer Vereine und Träger und unter Beachtung der räumlichen Verortung der Anbieter erfolgt.	TMBJS	□	□	√		
A2.2	122	Das Antrags- und Auswahlverfahren für die investive Förderung ist qualifiziert.	Landesjugendamt	√				
A2.2	127	Die Förderung erfolgt unter den Aspekten der Vielfältigkeit und Pluralität.	TMBJS, LJRT, LKJ, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	√	√	

(B) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 trägt zu einer öffentlichen Debatte über Art, Umfang, Inhalt und Qualität der Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen bei.

B 1 Es existiert eine strategische fachpolitische Zusammenarbeit zwischen Landes- und Kommunalebene.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
B1.1	119	Der Aufbau einer Interessenvertretung internationaler Jugendarbeit im Rahmen der LAG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 78 SGB VIII ist erfolgt.	Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe	√				
B1.2	98	Jugendarbeit und Schule nehmen eine gemeinsame, ganzheitliche Perspektive auf die Bedürfnisse junger Menschen und ihres sozialen Umfeldes ein.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, staatl. Schulämter Thüringens, Schulen in freier Trägerschaft, Thüringer Jugendämter		□	□	□	
B1.3	98	Die Entwicklung eines strukturierten Dialoges auf Landesebene und die Begleitung eines ressortübergreifenden Entwicklungsprozesses in den Kommunen, um Schulen als Lebensorte zu gestalten, ist erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, staatl. Schulämter Thüringens, Schulen in freier Trägerschaft, Thüringer Jugendämter		□	□	□	
B1.4	98	Es erfolgt eine professionsübergreifende Teilnahme von Fachkräften an den Fortbildungen des Landesjugendamtes im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit und des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.	TMBJS, Thillm, Träger der freien Jugendhilfe, staatl. Schulämter Thüringens, Schulen in freier Trägerschaft,, Thüringer Jugendämter		□	□	□	

(B) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 trägt zu einer öffentlichen Debatte über Art, Umfang, Inhalt und Qualität der Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen bei.

B 2 Die Jugendarbeit ist auf Landes- und Kommunalebene gestärkt.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
B2.1	103	Die Untergliederungen der Thüringer Jugendverbände haben eine konzeptionelle und strukturelle Unterstützung erhalten, um die Jugendverbandsarbeit als Sozialisations- und Bildungsorte zu stabilisieren und fortzuentwickeln.	Landesjugendamt, Thüringer Jugendverbände, LJRT		✓	✓	✓	
B2.2	115	Der Ausbau der Angebote für Fachkräfte der außerschulischen Bildungsarbeit in den Jugendbildungseinrichtungen ist erfolgt.	Landesjugendamt, Träger von Jugendbildungseinrichtungen		□	□	□	
B2.3	118	Die Fortbildungsangebote in der internationalen Jugendarbeit sind bedarfsgerecht (weiter)entwickelt.	Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe		✓	✓	✓	
B2.4	125	Im Bereich der Personalstruktur (Personalkostenförderung) sind tarifliche Steigerungen und Stufenaufstiege berücksichtigt.	TMBJS		✓	✓	✓	

(B) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 trägt zu einer öffentlichen Debatte über Art, Umfang, Inhalt und Qualität der Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen bei.

B 3 Die Akteure des LJFP 2017 bis 2021 haben sich durch fachliche Positionen und jugendpolitische Stellungnahmen aktiv in die öffentliche Debatte eingemischt.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
B3.1	96	Das Aufzeigen der Bedeutung von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit für eine gemeinsam gestaltete Kultur des Zusammenlebens bei einer immer vielfältigeren Gesellschaft ist erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, LAG §§ 11-14 SGB VIII, LJRT, LKJ, EJBW, kommunale Spitzenverbände		□	□	□	
B3.2	98	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind entscheidende Partner in der Gestaltung von Lebenswelten junger Menschen am Ort Schule.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, LAG §§ 11-14 SGB VIII, LJRT, LKJ, EJBW, kommunale Spitzenverbände		□	□	□	
B3.3	116	Der Ausbau der jugendpolitischen Funktion der LKJ Thüringen als Interessenvertretung der kulturellen Jugendbildung ist erfolgt.	LKJ		√	√	√	
B3.4	118	Die politische Dimension der internationalen Jugendarbeit ist durch die Thematisierung politischer Fragestellungen verstärkt.	TMBJS, Landesjugendamt, LJRT, LKJ, EJBW, LAG §§ 11-14 SGB VIII, Träger der freien Jugendhilfe		√	√		
B3.5	98	Der Austausch mit den Thüringer Hochschulen, um innerhalb des sozialpädagogischen Studiums einen Schwerpunkt Schule zu bilden und Lehramtsstudierenden so früh wie möglich Erfahrungen in anderen pädagogischen Feldern als Schule zu ermöglichen, ist erfolgt.	TMBJS, TMWWDg, Thüringer Hochschulen, Träger der freien Jugendhilfe		–	–	–	

(C) Mit seinen strategischen Zielen unterstützt der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 die soziale Daseinsvorsorge der Thüringer Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer seiner Gültigkeit. Dies beinhaltet auch die Unterstützung des Ehrenamtes als tragende Säule der Kinder- und Jugendarbeit.

C 1 Die Infrastruktur der überörtlichen Jugendarbeit ist gesichert.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
C1.1	109	Das Handout Jugendleitercard ist fortgeschrieben.	TMBJS, LIRT		√			
C1.2	103	Die stabile Förderung der Strukturen der landesweiten Jugendverbände ist erfolgt.	TMBJS, LIRT	√	√	√	√	
C1.3	105	Die prioritäre anteilige Förderung von 27 struktursichernden Stellen bei den Thüringer Jugendverbänden ist erfolgt.	TMBJS, LIRT	√	√	√	√	
C1.4	106	Die ergänzende Förderung von neu gegründeten jugendlichen Selbstorganisationen ist erfolgt.	TMBJS, LIRT		√	√	√	
C1.5	106	Jugendverbandliche Bildungsprozesse sind gefördert.	TMBJS, LIRT		□	□	√	
C1.6	107	Die Förderung von Betriebs- und Sachkosten bei den Thüringer Jugendverbänden ist erfolgt.	TMBJS, LIRT	√	√	√	√	
C1.7	108	Die Förderung der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. mit der bestehenden Personalstruktur ist erfolgt.	TMBJS	√	√	√	√	
C1.8	108	Die weitere Projektdurchführung und mögliche aufbauende Folgeprojekte im Rahmen des strukturierten Dialoges in Thüringen sind unterstützt.	TMBJS, LIRT	√				
C1.9	110	Die Förderung von 2 Konzepten der außerschulischen Jugendbildung in je einer fachpolitischen Herausforderung unter Betrachtung von mindestens einem Querschnittsthema pro Konzept ist erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	□	□	□	□	
C1.10	112	Die Förderung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung bei den Thüringer Jugendverbänden ist erfolgt.	TMBJS, LIRT	√	√	√	√	
C1.11	113	Die ergänzende Förderung von Einzelprojekten der außerschulischen Jugendbildung, die sich an den fachpolitischen Herausforderungen und den Querschnittsthemen ausrichten, ist erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	–	√	√	√	
C1.12	113	Die Förderung der Bildungsarbeit der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar (EJBW) entsprechend ihrem Selbstverständnis ist erfolgt.	TMBJS, EJBW	√	√	√	√	
C1.13	115	Im Rahmen der Richtlinie investive Förderung ist die Herstellung jugendpädagogisch orientierter Räume und eine entsprechende Ausstattung von Jugendbildungseinrichtungen erfolgt.	TMBJS, Träger von Jugendbildungseinrichtungen	√	√	√	√	
C1.14	116	Die rechtliche Prüfung der begrifflichen Reichweite von „Unterhaltung“ von Jugendbildungseinrichtungen im Sinne des § 74 Abs. 6 SGB VIII im Rahmen der Antragsprüfung zur Übernahme laufender Betriebskosten von Jugendbildungseinrichtungen ist erfolgt.	TMBJS	□	□	□	□	√
C1.15	116	Die Förderung kultureller Jugendarbeit und Jugendbildung im Rahmen der anteiligen Förderung der Geschäftsstelle der LKJ Thüringen ist erfolgt.	TMBJS	√	√	√	√	
C1.16	117	Die Personalstruktur in der Geschäftsstelle der LKJ Thüringen ist ausgebaut.	TMBJS, LKJ		√	√	√	
C1.17	118	Die Ko-Finanzierungsmöglichkeiten für bi-, tri- und multilaterale Formate inkl. für Fachkräfte und für bereits durch andere Förderquellen teilfinanzierte Projekte für die internationale Jugendarbeit sind ermöglicht.	TMBJS		√	√	√	
C1.18	118	Die Förderung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit bei den Thüringer Jugendverbänden ist erfolgt.	TMBJS, LIRT	√	√	√	√	
C1.19	120	Die Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung bei den Thüringer Jugendverbänden ist erfolgt.	TMBJS, LIRT	√	√	√	√	
C1.20	120	Die Förderung des Thüringer Kindergipfels als Großveranstaltung von jugendpolitischer Bedeutung ist erfolgt.	TMBJS, Naturfreundejugend Thüringen	√		√		
C1.21	121	Förderung des „Evangelischen Jugendfestivals“ als Großveranstaltung von jugendpolitischer Bedeutung	TMBJS, Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)		√		√	

C1.22	121	Die Förderung einer Großveranstaltung von jugendpolitischer Bedeutung der LKJ in Kooperation mit einem Mitgliedsverband ist erfolgt.	TMBJS, LKJ Thüringen		✓		✓	
C1.23	120	Die Förderung von Großveranstaltungen von jugendpolitischer Bedeutung bei den Thüringer Jugendverbänden ist erfolgt.	TMBJS, Thüringer Jugendverbände	✓	✓	✓	✓	
C1.24	121	Die Förderung der „72-Stunden-Aktion“ als Großveranstaltung von jugendpolitischer Bedeutung ist erfolgt.	TMBJS, Bund der Deutschen Katholischen Jugend Thüringen e. V. (BDKJ)			✓		
C1.25	121	Die Förderung des Treffs: Junges Theater in Thüringen“ als Großveranstaltung von jugendpolitischer Bedeutung ist erfolgt.	TMBJS, LKJ Thüringen, LAG Spiel und Theater Thüringen e. V.	✓		✓		
C1.26	121	Die Förderung des „Lutherjahr 2017“ als Großveranstaltung von jugendpolitischer Bedeutung ist erfolgt.	TMBJS, Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)	✓				
C1.27	122	Die Förderung von Sanierungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendarbeit im Wege der Richtlinie zur investiven Förderung ist erfolgt.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	
C1.28	122	Die Förderung von Sanierungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ausstattungen von Geschäftsstellen überörtlicher Träger der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist erfolgt.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	
C1.29	122	Das Förderinstrument „Richtlinie zur investiven Förderung“ ist überarbeitet.	TMBJS	✓				
C1.30	125	Die Richtlinie Landesjugendförderplan ist vor dem Hintergrund der getroffenen Bedarfsaussagen des LJFP überarbeitet.	TMBJS	✓				
C1.31	125	Das Prinzip der vorrangigen Förderung zur Sicherung der Personalstruktur vor Einzelangeboten ist beachtet.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	
C1.32	118	Die Förderung von Einzelprojekten der internationalen Jugendarbeit ist erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	✓	✓	✓	✓	
C1.33	125	Ein angemessener Anteil zur Förderung von Einzelangeboten in der internationalen Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung und von Großveranstaltungen von jugendpolitischer Bedeutung ist im Gesamtbereich der Förderung zur Verfügung gestellt.	TMBJS	✓	✓	✓	✓	

(C) Mit seinen strategischen Zielen unterstützt der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 die soziale Daseinsvorsorge der Thüringer Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer seiner Gültigkeit. Dies beinhaltet auch die Unterstützung des Ehrenamtes als tragende Säule der Kinder- und Jugendarbeit.

C 2 Die Sicherung der Infrastruktur der überörtlichen Jugendarbeit hat einen Beitrag zur Daseinsvorsorge der kommunalen Jugendarbeit geleistet.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
C2.1	127	Die Übernahme einer Moderationsfunktion zur Erhöhung des Stellenwertes von Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der möglichen anstehenden Gebiets- und Funktionalreform ist erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe , LAG §§ 11-14 SGB VIII, LJRT, LKJ, EJBW		√	√	√	

(C) Mit seinen strategischen Zielen unterstützt der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 die soziale Daseinsvorsorge der Thüringer Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer seiner Gültigkeit. Dies beinhaltet auch die Unterstützung des Ehrenamtes als tragende Säule der Kinder- und Jugendarbeit.

C 3 Die ehrenamtliche Tätigkeit ist gestärkt.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
C3.1	102	Es ist eine professionelle Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter_Innen, der konzeptionellen Weiterentwicklung ehrenamtlicher Unterstützungs- und Anerkennungsstrukturen und der Beratungsfunktion (Qualifizierung von Ehrenamtlichen) erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, LJRT, LKJ, LAG §§ 11 – 14 SGB VIII, Thüringer Jugendämter	√	□	□	□	
C3.2	102	Ein umfassender und zielgerichteter Dialog zur Herstellung bedarfsgerechter Rahmenbedingungen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Steigerung der Wertschätzung dieser Arbeit hat stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt, TMASGFF, Thüringer Ehrenamtsstiftung, TMWWDg, LJRT, Träger der freien Jugendhilfe		–	□	□	
C3.3	109	Eine jährliche Veranstaltung mit Auslobung eines Ehrenamtspreises in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit hat stattgefunden.	TMBJS, TMASGFF, Thür. Ehrenamtsstiftung, Träger der freien Jugendhilfe		–	□	–	
C3.4	109	Es hat eine Steigerung der Bedeutung und eine direkte Befassung mit dem ehrenamtlichen Engagement im Bereich der Aus- und Fortbildung für Lehr- und Fachkräfte der sozialen Arbeit stattgefunden.	TMBJS, TMWWDg		–	□	–	
C3.5	109	Das Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes ist im Hinblick auf die Förderung ehrenamtlichen Engagements angepasst.	Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	□	□	
C3.6	109	Die Entwicklung einer Kultur der Unterstützung ehrenamtlich engagierter junger Menschen zur besseren Vereinbarkeit von Ehrenamt und Studium und Anerkennung der im Engagement erworbenen sozialen und inhaltlichen Kompetenzen an den Thüringer Hochschulen wurde unterstützt.	TMBJS, TMWWDg, Träger der freien Jugendhilfe		–	□	–	
C3.7	109	Die Stärkung der Jugendleitercard innerhalb der eigenen Organisation der Träger und in der jugendpolitischen Vertretung nach außen ist erfolgt.	TMBJS, TMASGFF, Thüringer Ehrenamtsstiftung, Träger der freien Jugendhilfe		□	□	□	
C3.8	109	Es ist eine Stärkung der altersgemäßen Anerkennung ehrenamtlichen Engagements durch Arbeitgeber, Politik und in der eigenen Organisation erfolgt.	TMBJS, TMWWDg, TMASGFF, Träger der freien Jugendhilfe	–	–	□	□	
C3.9	109	Die Darstellung ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit an Thüringer Schulen hat stattgefunden.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe, staatl. Schulämter Thüringens, Thüringer Jugendämter		□	□	□	
C3.10	109	Durch unkomplizierte Freistellungen vom Unterricht für Zwecke einer ehrenamtlichen Tätigkeit hat Schule Akzeptanz und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements entwickelt.	TMBJS, staatl. Schulämter Thüringens		–	□	□	

(D) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 sichert Leistungen der überregionalen Jugendarbeit, deren Qualität regelmäßig nach gesicherten Standards überprüft wird.

D 1 Es sind Instrumente der Qualitätssicherung entwickelt.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
D1.1	106	Der Ausbau des dialogischen Fachaustausches zur strukturellen Entwicklung und damit zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Selbstbestimmung der Thüringer Jugendverbände ist erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt , Thüringer Jugendverbände, LJRT		□	□	□	
D1.2	110	Es hat eine Professionalisierung außerschulischer Jugendbildungsarbeit in Thüringen stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt , Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände	√	√	√	√	
D1.3	111	Es hat eine Umsteuerung im Planungs- und Auswahlprozess der Konzeptförderung und Beteiligung der Zielgruppe junger Menschen stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt	√				
D1.4	112	Das zweigliedrige Berichtswesen in der Konzeptförderung außerschulischer Jugendbildung ist fortgeführt sowie quantitativ und qualitativ angepasst.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	√	√	
D1.5	112	Das qualitative Berichtswesens für die Angebote der außerschulischen Jugendbildung bei den Thüringer Jugendverbänden ist fortgeführt.	TMBJS, Landesjugendamt , LJRT, Thüringer Jugendverbände	√	√	√	√	
D1.6	114	Das qualitative Berichtswesen für die Bildungsarbeit in der EJBW ist entwickelt.	TMBJS, Landesjugendamt , EJBW, LJHA		–	□	□	
D1.7	114	Es ist eine fachliche Begleitung der Träger von Jugendbildungseinrichtungen erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger von Jugendbildungseinrichtungen	–	–	□	√	
D1.8	115	Die individuellen Entwicklungsvereinbarungen mit Trägern von Jugendbildungseinrichtungen sind fortgeschrieben.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger von Jugendbildungseinrichtungen	–	–	□	□	
D1.9	115	Die Förderung von individuellen Fachberatungsleistungen für individuelle Entwicklungsprozesse von Jugendbildungseinrichtungen ist erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt ,Träger von Jugendbildungseinrichtungen	√	√	√	√	
D1.10	115	Es ist ein erläuterndes Informationspaket (Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe, Qualitätsstandards der außerschulischen Jugendbildung, etc.) für jede Jugendbildungseinrichtung erstellt.	TMBJS, Landesjugendamt		–	□	√	
D1.11	115	Es sind pädagogische Gesamtkonzeptionen in den Jugendbildungseinrichtungen als Schlüsselinstrument zur Berücksichtigung der verbindlichen Definitionsaspekte erarbeitet.	TMBJS, Landesjugendamt , Träger von Jugendbildungseinrichtungen		□	□	□	
D1.12	116	Es sind Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse in den Jugendbildungseinrichtungen (Qualitätsmanagementsysteme) zur bewussten Steuerung etabliert.	TMBJS, Landesjugendamt , Träger von Jugendbildungseinrichtungen		–	□	□	
D1.13	119	Es sind Qualitätsstandards für internationale Jugendarbeit als landesweites Rahmen- und Handlungskonzept erarbeitet und beschlossen.	TMBJS, Landesjugendamt , Träger der freien Jugendhilfe		–	□	□	

(D) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 sichert Leistungen der überregionalen Jugendarbeit, deren Qualität regelmäßig nach gesicherten Standards überprüft wird.

D 2 Ein regelmäßiger fachlicher Austausch in den Planungsfeldern des LJFP 2017 bis 2021 hat stattgefunden.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
D2.1	115	Das Fortbildungsangebot des Landesjugendamtes Thüringen ist um explizite Angebote für Träger von Jugendbildungseinrichtungen angepasst.	Landesjugendamt, Träger von Jugendbildungseinrichtungen		□	□	□	
D2.2	120	Es ist eine Beratung der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe in den Planungs- und Entscheidungsprozessen für Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe unter Berücksichtigung der fachpolitischen Herausforderungen erfolgt.	Landesjugendamt		–	□	–	
D2.3	115	Es hat ein Fachaustausch zwischen den Trägern von Jugendbildungseinrichtungen als wesentliches Element der Qualitätsentwicklung stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt , Träger von Jugendbildungseinrichtungen		–	□	□	
D2.4	123	Das Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes ist um Angebote entsprechend der fachpolitischen Herausforderungen des LJFP 2017 bis 2021 angepasst.	Landesjugendamt, freie Träger der Jugendhilfe		√	√	√	
D2.5	127	Es hat eine fachliche Begleitung in den Planungsfeldern der außerschulischen Jugendberufshilfe, der Kinder- und Jugendberufshilfe, der Jugendverbandsarbeit und der internationalen Jugendarbeit stattgefunden.	Landesjugendamt	√	√	√	√	

(D) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 sichert Leistungen der überregionalen Jugendarbeit, deren Qualität regelmäßig nach gesicherten Standards überprüft wird.

D 3 Die Träger der freien Jugendhilfe sind in die Lage versetzt, Jugendarbeit nach qualitativen Standards zu leisten.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
D3.1	113	Der Ausbau der Internationalität der Einrichtung und die Entwicklung neuer Profildfelder in der Bildungsarbeit - unter verstärkter Betrachtung der Bildungsinhalte „Europäisierung“ und „Internationalisierung“ - hat stattgefunden.	EJBW	√	√	√	√	
D3.2	99	Allgemein gesundheitsförderliche Aktivitäten sind als durchgängiges Prinzip beachtet, um Gesundheitsbewusstsein und Gesundheitskompetenz zum Bestandteil aller Angebote des LJFP zu entwickeln.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	□	√	√	√	
D3.3	100	Medien mit ihren Chancen und Risiken sind in allen inhaltlichen Angeboten der Jugendarbeit thematisiert.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	□	√	√	√	
D3.4	100	Aspekte und Komponenten der Förderung von Medienkompetenz junger Menschen werden als durchgängiges Thema verstanden, bearbeitet und entsprechende Zugänge bereitgestellt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	□	√	√	√	
D3.5	101	Es ist eine Beitragsleistung im Rahmen der eigenen Gestaltungshoheit zur sozial- und umweltverträglichen Gestaltung der Zukunft in allen Angeboten als stringentes Prinzip erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	□	√	√	√	
D3.6	101	Es ist ein Bewusstsein geschaffen, Wissensvermittlung und Kompetenzerwerb junger Menschen um Entwicklungsprozesse mit Blick auf Nachhaltigkeit zu reflektieren und zu beurteilen .	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe , kommunale Spitzenverbände	□	√	√	√	

(E) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 richtet sich an alle jungen Menschen bis unter 27 Jahren in Thüringen. Dabei werden Hauptzielgruppen nach demografischen Aspekten und fachpolitischen Herausforderungen definiert. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere mit Fluchterfahrung stellen einen Schwerpunkt dar.

E 1 Die Angebotsstrukturen und die Angebotsinhalte sind in geeigneter Weise veröffentlicht.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
E1.1	91	Die Angebotsstrukturen und die Angebotsinhalte sind in geeigneter Weise veröffentlicht.	TMBJS, Landesjugendamt ,Träger der freien Jugendhilfe, Thüringer Jugendämter	□	√	√	√	
E1.2	91	Es ist eine Verbesserung der Informationen über Angebote der Jugendarbeit für benachteiligte junge Menschen erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt ,Träger der freien Jugendhilfe, Thüringer Jugendämter		√	√	□	

(E) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 richtet sich an alle jungen Menschen bis unter 27 Jahren in Thüringen. Dabei werden Hauptzielgruppen nach demografischen Aspekten und fachpolitischen Herausforderungen definiert. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere mit Fluchterfahrung stellen einen Schwerpunkt dar.

E 2 Barrieren für eine Teilnahme junger Menschen an den Angeboten des LJFP 2017 bis 2021 sind erkannt und abgebaut.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
E2.1	91	Es ist ein Mobilitätskonzept zur Angebotserreichung entwickelt.	TMBJS, Landesjugendamt , TMIL, kommunale Spitzenverbände			-	-	
E2.2	91	Die Attraktivität des ländlichen Raumes ist verbessert.	TMBJS, Landesjugendamt , TMIL, Träger der freien Jugendhilfe , kommunale Spitzenverbände			□	□	
E2.3	91	Erfahrungsräume zum Erleben städtisch geprägten Lebens und Lebensqualität der ländlichen Regionen sind ermöglicht worden.	Landesjugendamt ,Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände			□	□	
E2.4	91	Der Einbezug benachteiligter junger Menschen durch eine geeignete Förderstruktur ist erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände	□	√	√	√	
E2.5	91	Es ist eine veränderte Gestaltung von Rahmenbedingungen zur Herstellung echter Barrierefreiheit erfolgt.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe		□	□	□	
E2.6	110	Der Zugang aller jungen Menschen in Thüringen zu den Bildungsangeboten im Rahmen der Konzeptförderung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ist ermöglicht.	TMBJS, Landesjugendamt , Träger der freien Jugendhilfe	□	√	√	√	
E2.7	114	Neue Zugänge und Methoden der Bildungsarbeit für die Heterogenität der Zielgruppen sind entwickelt.	EJBW			□	√	
E2.8	117	Der Zugang zu kultureller Bildung für sozial benachteiligte junge Menschen ist verändert.	LKJ, Mitgliedsverbände		√	√	√	
E2.9	118	Die Angebotsgestaltung in der internationalen Jugendarbeit ist diversitätsbewusst erfolgt.	Träger der freien Jugendhilfe		□	□	□	
E2.10	118	Es hat eine Veränderung der Förderstruktur zur Durchführung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit mit benachteiligten Zielgruppen, insbesondere in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt		√	√	√	
E2.11	120	Es ist eine inklusive Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe erfolgt.	Träger der freien Jugendhilfe	□	√	√	√	
E2.12	120	Zu den Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe sind niedrigschwellige Zugänge gestaltet worden.	Träger der freien Jugendhilfe			□	□	
E2.13	123	Es hat eine Überprüfung von Förderstrukturen zur Reduzierung von Teilnehmendenbeiträgen stattgefunden, um die Teilhabe von jungen Menschen aus schwierigen Lebenslagen an den Angeboten des LJFP 2017 bis 2021 zu ermöglichen.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	√	√			
E2.14	123	Es hat eine Überprüfung von Förderstrukturen zur Anerkennung von Leistungen für Sprach- und KulturmittlerInnen stattgefunden.	TMBJS	√				
E2.15	92	Es hat eine Sensibilisierung für und Reflexion von Erfahrungen und Strukturen von Privilegierung und Diskriminierung mit dem Ziel Exklusion und deren Gründe zu identifizieren und zu überwinden stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	

(E) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 richtet sich an alle jungen Menschen bis unter 27 Jahren in Thüringen. Dabei werden Hauptzielgruppen nach demografischen Aspekten und fachpolitischen Herausforderungen definiert. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere mit Fluchterfahrung stellen einen Schwerpunkt dar.

E 3 In den Konzipierungen von Angeboten sind Hauptzielgruppen qualitativ beschrieben.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
E3.1	91	Die Prüfung aller Aktivitäten und Angebote hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Wirkungen hat stattgefunden.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E3.2	91	Die Herstellung einer Altersgerechtigkeit in der Gestaltung von Angeboten hat stattgefunden.	Träger der freien Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E3.3	92	Maßnahmen zur Förderung bisher unterrepräsentierter Gruppen oder Einzelpersonen haben stattgefunden.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(F) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 steht für eine umfassende und gleichberechtigte Partizipation von jungen Menschen.

F 1 Junge Menschen sind in die Entscheidungsstrukturen der Träger der freien Jugendhilfe aktiv eingebunden.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
F1.1	93	Die eher punktuelle projekthafte Beteiligung junger Menschen in den Angeboten ist durch eine vielfältige und lebendige Beteiligungskultur erweitert worden.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe			□	√	
F1.2	93	Die Etablierung einer beteiligungsorientierten Haltung bei einschließlic der damit verbundenen Teilung von Macht und Verantwortung ist forciert worden.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe			□	√	
F1.3	93	Sensibilisierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte zur Entwicklung und Unterstützung einer beteiligungsorientierten Haltung haben stattgefunden.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	
F1.4	108	Eine mediengestützte Beteiligungsplattform für junge Menschen ist geschaffen.	LJRT, TLM , Thüringer (Medien)Schulen		-	-	-	
F1.5	94	Es liegen vielfältige Informationen über Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Gesellschaft und der eigenen Lebenswelt für junge Menschen vor.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	
F1.6	94	Mitbestimmung und Partizipation ist grundlegend in den (pädagogischen) Konzepten, den Arbeitsweisen der Beteiligten sowie in der methodischen und didaktischen Entwicklung von Beteiligungsverfahren verankert.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe ₂	□	√	√	√	
F1.7	117	Eine Verjüngung von Vorstandsstrukturen kultureller (Jugend)Verbände hat stattgefunden.	LKJ, TMBJS, Landesjugendamt		□	□	□	
F1.8	123	Eine Einbindung der überörtlichen Akteure in das bestehende Fortbildungsangebot zum/zur Prozessmoderator/in für Beteiligungsprozesse hat stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt	-	□	√		

(F) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 steht für eine umfassende und gleichberechtigte Partizipation von jungen Menschen.

F 2 Geförderte Angebote der Jugendarbeit im Rahmen des LJFP 2017 bis 2021 weisen in ihren Konzepten die Partizipation junger Menschen explizit aus.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
F2.1	90	Partizipationsprozesse, in denen junge Menschen Erfahrungen sammeln, Engagement entwickeln und Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse nehmen wurden ermöglicht.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	√	√	
F2.2	85	Geförderte Angebote der Jugendarbeit im Rahmen des LJFP 2017 bis 2021 weisen in ihren Konzepten die Partizipation junger Menschen explizit aus.	TMBJS, LJRT, EJBW, LKJ, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	√	√	

(F) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 steht für eine umfassende und gleichberechtigte Partizipation von jungen Menschen.

F 3 Das qualitative Berichtswesen weist den Schwerpunkt Partizipation junger Menschen aus.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
F3.1	85	Das qualitative Berichtswesen weist den Schwerpunkt Partizipation junger Menschen aus.	TMBJS, Landesjugendamt	√	√	√	√	

(G) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 leistet einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Kultur in Thüringen und lehnt die Förderung demokratiefeindlicher und menschenverachtender Strukturen ausdrücklich ab.

G 1 Die Akteure des LJFP 2017 bis 2021 haben sich für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit engagiert und sich gegen antidemokratische, gewalttätige und menschenfeindliche Strukturen und Handlungen gewandt.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
G1.1	118	Fortbildungsangebote zur politischen Dimension der internationalen Jugendarbeit haben stattgefunden.	Landesjugendamt, LJRT, LKJ, EJBW, LAG §§ 11-14 SGB VIII, Träger der freien Jugendhilfe		□	√		
G1.2	90	Es hat eine kritische Auseinandersetzung mit rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Parteien und Strukturen für eine eindeutige Positionierung zu Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit stattgefunden.	TMBJS, LJHA, LJRT, LKJ, EJBW, Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	
G1.3	90	Demokratische und politische Lernprozesse junger Menschen sind verstärkt und ausgeweitet.	TMBJS, Landesjugendamt, LJRT, LKJ, EJBW, LAG §§ 11-14 SGB VIII, Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände		√	√	√	
G1.4	90	Demokratische und politische Lernprozesse junger Menschen haben in Zusammenarbeit mit Schule alltagsnah stattgefunden.	TMBJS, Thillm, staatliche Schulämter, LJRT, LKJ, EJBW, LAG §§ 11-14 SGB VIII, Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände		√	√	√	
G1.5	90	Ein jugendorientierter öffentlicher Diskurs unter Einbezug unterschiedlicher soziokultureller Milieus über relevante Themen und Herausforderungen zur Ermöglichung politischen Lernens hat stattgefunden.	TMBJS, LJHA, Träger der freien Jugendhilfe		□	□	□	

(G) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 leistet einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Kultur in Thüringen und lehnt die Förderung demokratiefeindlicher und menschenverachtender Strukturen ausdrücklich ab.

G 2 In der Laufzeit des LJFP 2017 bis 2021 haben Angebote zur Demokratiestärkung stattgefunden.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
G2.1	90	Junge Menschen sind motiviert worden, sich mit Wahlprogrammen auseinanderzusetzen.	TMBJS, LJRT, LKJ, EJBW, Träger der freien Jugendhilfe	✓	✓	✓	✓	
G2.2	90	Junge Menschen haben Information über das Wahlrecht erhalten und sind animiert worden, ihr Wahlrecht wahrzunehmen.	TMBJS, LJRT, LKJ, EJBW, Träger der freien Jugendhilfe	✓	✓	✓	✓	
G2.3	108	Jugendgemäße Informationsmedien und ein Methodenhandbuch zur Vermittlung von Informationen über Wahlen sind hergestellt und damit verbundene Veranstaltungen haben stattgefunden.	TMBJS, LJRT		✓	✓		
G2.4	108	Innovative Formate zu aktuellen politischen Themen sind entwickelt und durchgeführt worden.	TMBJS, LJRT		□	✓	✓	
G2.5	90	Konkrete Diskussionsprozesse zwischen jungen Menschen und politischen Entscheidungsträgern haben stattgefunden.	TMBJS, LJHA, Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Jugendhilfeausschüsse	□	✓	✓	□	
G2.6	90	Eine jugendgemäße Aufbereitung von politischen Themen und Fragestellungen und eine entsprechende Verankerung im Lebensalltag haben stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, LJRT, LKJ		✓	✓	✓	
G2.7	90	Die Vermittlung eines fachlich fundierten Handlungswissens für Fachkräfte im Bereich der politischen Bildung und der Bildung für Menschenrechte und Toleranz hat stattgefunden.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe		✓	✓	✓	
G2.8	90	Politisches Lernen durch eine Verbindung von formaler und nonformaler politischer Bildung wurde ermöglicht.	TMBJS, Landesjugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, staatl. Schulämter Thüringens		□	□	□	

G) Der Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 leistet einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Kultur in Thüringen und lehnt die Förderung demokratiefeindlicher und menschenverachtender Strukturen ausdrücklich ab.

G 3 Die Angebote des LJFP 2017 bis 2021 haben zu einer menschenrechtsbasierten Kultur des Zusammenlebens beigetragen.

Nr.	Seite	Ziele der Umsetzung (Maßnahmen)	Verantwortliche in der Umsetzung	2017	2018	2019	2020	2021
G3.1	96	Angebote, die jungen Menschen Kompetenzerwerb dahingehend ermöglichen, kulturelle Differenzen und Unterschiede nicht nur auszuhalten, sondern sie zu verstehen und sich bewusst darauf einzulassen, sind entwickelt.	Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	
G3.2	96	Auf die Auseinandersetzung mit Einstellungen, Meinungen und ggf. Vorurteilen in den Angeboten zur Erhöhung der selbstreflexiven Kompetenz ist ein Schwerpunkt gelegt worden.	Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	
G3.3	108	Das Projekt „Werte“ ist fortgeführt.	TMBJS, LJRT	√	√			
G3.4	97	Die unmittelbare Begegnung und die Ermöglichung von Räumen für persönlichen Austausch, junger Menschen aus bisher fremden Kulturen sind erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	√	√	
G3.5	96	Eine gezielte Aufklärungsarbeit gegen Rassismus, Homophobie und Fremdenhass ist erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe		√	√	√	
G3.6	97	Ein Umgang mit religiöser Vielfalt als grundlegende Kompetenz in der modernen Zivilgesellschaft ist erfolgt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe		□	√	√	
G3.7	108	Ein interkultureller und interreligiöser Dialog der Jugend(verbands)strukturen auf Landesebene ist entwickelt und verstetigt.	TMMJV, TSK, LJRT		□	√	√	
G3.8	97	Erfahrungsräume durch unmittelbaren Austausch in interkulturellen Projekten mit jungen Menschen aus anderen Ländern sind hergestellt.	TMBJS, Träger der freien Jugendhilfe	√	√	√	□	
G3.9	120	In den Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sind interkulturelle Erfahrungen ermöglicht worden.	Träger der freien Jugendhilfe		□	√	□	

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der überregionalen Familienförderung in Thüringen

Teil I Allgemeiner Teil zur überregionalen Familienförderung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung und Unterstützung von Familien in Thüringen durch die Förderung von überregionalen Einrichtungen und Maßnahmen der Familien- und Seniorenpolitik.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Gewährleistung der im Landesfamilienförderplan ausgewiesenen Angebotsstruktur für den Bereich der überregionalen Familienförderung nach §§ 6, 7 und 9 des Thüringer Familienförderungsgesetzes (ThürFamFöSiG) sowie die Schaffung eines Anreizes zur Entwicklung von neuen, innovativen Modellprojekten zu familien- und seniorenpolitischen Themen außerhalb des Landesfamilienförderplans nach § 10 ThürFamFöSiG.
- 1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), der §§ 2, 5, 6, 7, 9 und 10 ThürFamFöSiG sowie der §§ 16 und 82 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Familienförderung von überregionaler Bedeutung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in den Fällen nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zusätzlich nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesfamilienförderplanes entschieden.
- 1.5 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Familienförderung zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle nach den VV zu § 23 ThürLHO (Controlling) unterzogen. Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - 1.5.1 In Thüringen bestehen vielfältige und demokratische Familienverbände und Familienorganisationen, die als landesweit tätige Gremien die Interessen ihrer Mitglieder in ihrer Differenziertheit vertreten.
Indikator:
 - a) Anzahl der geförderten Familienverbände / Familienorganisationen insgesamt,
 - b) Anzahl der Untergliederungen beziehungsweise Organisationsstrukturen der einzelnen Familienverbände / Familienorganisationen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten,
 - c) Anzahl von öffentlich zugänglichen Stellungnahmen und Pressemitteilungen der einzelnen Familienverbände / Familienorganisationen zu familienpolitischen Themen,
 - d) Anzahl der von den einzelnen Familienverbänden / Familienorganisationen entsandten Vertretungen in Landesgremien und
 - e) Veränderungen innerhalb der von den einzelnen Familienverbänden / Familienorganisationen vertretenen spezifischen Zielgruppen.
 - 1.5.2 Durch gemeinnützig tätige anerkannte Familienferienstätten und sonstige überregionale Einrichtungen der Familienerholung ist die dauerhafte Sicherstellung von Angeboten und Maßnahmen der überregionalen Familienerholung und Familienbildung ge-

währleistet. Durch Familienerholungsmaßnahmen werden familiäre Ressourcen, Kompetenzen und Selbsthilfepotenziale gestärkt sowie Bildungsprozesse angeregt. Bei Familienerholungs- und Familienbildungsangeboten wird die Vielfalt der Familienformen, der Familienstile und der Familiensituationen in den Blick genommen.

Indikator (jeweils pro Familienferienstätte beziehungsweise Maßnahmeträger):

- a) Anzahl der Thüringer Familien, die eine Individualförderung erhalten haben,
- b) Anzahl der Thüringer Familien, die durch Angebote der Familienbildung erreicht wurden,
- c) Anzahl der geplanten und durchgeführten Maßnahmen der Familienbildung sowie
- d) Steigerung der Pluralität der erreichten Zielgruppen.

- 1.5.3 Die überregionalen Projekte im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik sind dauerhaft etabliert und gesichert, um langfristig zu einer Verbesserung familienfreundlicher und –unterstützender Rahmenbedingungen in Thüringen beizutragen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Projekten, die die überregionale Vernetzung von Einrichtungen und Angeboten der Familienhilfe zum Ziel haben und sich an Multiplikatoren richten. Durch die überregionalen Projekte im Bereich der Seniorenpolitik werden ältere Menschen in ihrem selbstständigen Leben unterstützt sowie aktive Partizipation ermöglicht.

Indikator:

- a) Anzahl der Projekte für unterschiedliche Zielgruppen,
- b) Anzahl der Vernetzungs- und Kooperationspartner pro Projekt sowie
- c) Anzahl der erreichten Multiplikatoren pro Projekt.

- 1.5.4 Modellprojekte und zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik tragen durch ihre dauerhafte Etablierung und ihre Ausweitung auf andere Regionen zu einer Verbesserung familienfreundlicher und –unterstützender Rahmenbedingungen in Thüringen bei.

Indikator:

- a) Anzahl der geförderten Modellprojekte / Vorhaben,
- b) Anzahl der Teilnehmer am Modellprojekt / Vorhaben,
- c) Anzahl der neu gebildeten überregionalen Netzwerk- und Kooperationsbeziehungen,
- d) Anzahl der erreichten Multiplikatoren und
- e) Innovationscharakter des Modellprojekts / Vorhabens im Vergleich zu bereits bestehenden Programmen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Personal-, Sach- und Honorarausgaben von Familienverbänden und Familienorganisationen nach § 6 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe A),
- 2.2 Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung nach § 7 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe B) im Hinblick auf
 - 2.2.1 Pauschalbeträge pro Übernachtung und Person für Erholungsaufenthalte von Familien mit geringem Einkommen in anerkannten Familienferienstätten oder in sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung in Thüringen, die als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sind (Teil II Buchstabe B.1),
 - 2.2.2 Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte in anerkannten Familienferienstätten (Teil II Buchstabe B.2),
 - 2.2.3 Pauschalbeträge pro Übernachtung und Person für überregionale Familienbildungsangebote in anerkannten Familienferienstätten, sonstigen überörtlichen Einrichtungen

der Familienerholung sowie sonstigen überörtlichen Trägern der Familienbildung in Thüringen (Teil II Buchstabe B.3),

2.3 Personal-, Sach- und Honorarausgaben für überregionale Projekte der Familien- und Seniorenpolitik innerhalb des Landesfamilienförderplans nach § 9 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe C),

2.4 Personal-, Sach- und Honorarausgaben für Modellprojekte und zeitlich begrenzte Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans nach § 10 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe D).

3 Verfahren

3.1 Antragsverfahren

3.1.1 Der Förderantrag soll bis zum 15. November des Vorjahres vor dem Bewilligungszeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

3.1.2 Der Antrag hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, der Maßnahme oder des Projekts,
- b) Darstellung der überregionalen Bedeutung des Vorhabens, der Maßnahme oder des Projekts,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Kalkulation der Personal-, Sach- und Honorarausgaben, soweit jeweils zutreffend,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit und
- f) Satzung oder Gesellschaftervertrag.

Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben zur Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie machen und bei Bedarf weitere Angaben von den Antragstellern abfordern, sofern diese den Regelungen der VV nicht entgegenstehen.

3.1.3 Bei eingehenden Anträgen auf Förderung für das laufende Haushaltsjahr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des jeweiligen Haushaltsjahres.

3.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW).

3.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.4 Verwendungsnachweisverfahren

3.4.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.4.2 In allen Fällen der Erstförderung erfolgt eine vertiefte Prüfung. Weiterhin ist jeder Träger mindestens alle 3 Jahre vertieft zu prüfen. Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind

die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz oder Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Teil II Regelungen zu den einzelnen Förderbereichen

A. Familienverbände und Familienorganisationen

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige, als gemeinnützig anerkannte Familienverbände und Familienorganisationen in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Der Familienverband oder die Familienorganisation müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplanes sein.

2.2 Soweit Qualitätsstandards vorliegen, sind diese zwingend einzuhalten.

2.3 Der Familienverband oder die Familienorganisation gehört einem familienpolitischen Dachverband auf Bundesebene an und ist Mitglied im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e. V. (AKF).

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben für eine fest angestellte Geschäftsführung bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für eine Verwaltungsfachkraft bis zur Entgeltgruppe E 6 des jeweils gültigen TV-L, Honorarausgaben sowie Sachausgaben für die Führung der Geschäftsstelle des Familienverbandes / der Familienorganisation.

3.2.1 Personalausgaben sind

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des TV-L, nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2.2 Sachausgaben sind die notwendigen Aufwendungen für

- a) Miet- und Nebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete,
- b) Heizung, Strom, Gas und Wasser,
- c) Büro- und Schreibbedarf,
- d) Porto- und Telefongebühren,
- e) Webhosting und Lizenzgebühren,
- f) Erst- und Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung im angemessenen Umfang,

- g) gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und
- i) Reisekosten entsprechend Teil III Ziffer 1.1.4.

3.2.3 Honorarausgaben
Teil III Ziffer 1.1.3 gilt entsprechend.

3.3 Höhe der Zuwendung

Es kann ein Festbetrag von bis zu 50.000 Euro pro Familienverband / Familienorganisation gewährt werden. Für die geschäftsführende Tätigkeit des AKF-Vorsitzes stehen zusätzlich bis zu 10.000 Euro zur Verfügung.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.5 ANBest-P zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste).

B. Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung

B.1 Zuschüsse zur Familienerholung

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Familienferienstätten sowie sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung in Thüringen, die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind. Begünstigte der Förderung sind Familien mit geringem Einkommen und mit Hauptwohnsitz in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsempfänger hinsichtlich seiner Nutzer oder seiner Teilnehmer einen überregionalen Charakter hat. Der überregionale Charakter ist dann anzunehmen, wenn die Angebote einen Teilnehmerkreis aus ganz Thüringen ansprechen.

2.2 Die anerkannten Familienferienstätten sowie sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Vorhandene Qualitätsstandards sind zwingend einzuhalten.

2.3 Die Familienerholungsaufenthalte sollen

- den Bedürfnissen von Familien nach Erholung und Bildung Rechnung tragen,
- es den Familien ermöglichen, eine gemeinsame Zeit zu verbringen und andere Familien zu treffen sowie
- die Eltern durch geeignete Angebote für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu entlasten.

2.4 Die sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung sollen insbesondere nach ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten Möglichkeiten für einen familiengerechten Urlaub in der Gemeinschaft mit anderen Familien bieten.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag

- pro teilnehmendem Erwachsenen bis zu 20 Euro,
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigtem Kind mit Behinderung bis zu 20 Euro und
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigtem Kind bis zu 15 Euro

für Familienerholungsaufenthalte, sofern diese zusammenhängend an mindestens zwei bis maximal zwölf Kalendertagen stattfinden. An- und Abreisetag gelten als ein Kalendertag. Der Zuwendungsempfänger erhält für die Einkommensberechnung nach Teil III Ziffer 1.2.2 und 1.2.3 einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 Euro pro geprüften Antrag.

4 Verfahren

4.1 Der Antrag enthält auch eine Gesamtkalkulation über alle im Bewilligungszeitraum vom Antragsteller geplanten Familienerholungsaufenthalte. Die Gesamtkalkulation nach Satz 1 enthält mindestens eine zahlenmäßige Aufstellung der für die jeweils teilnehmenden Erwachsenen und Kinder geplanten Übernachtungen und eine Gesamtsumme.

4.2 Die anerkannte Familienferienstätte und die sonstige überörtliche Einrichtung der Familienerholung stellen den teilnehmenden Familien ihren jeweils gültigen Tagessatz abzüglich des gewährten Pauschalbetrags der Landeszuwendung in Rechnung.

4.3 Der Zuwendungsempfänger soll alle zwei Monate die pauschalen Förderbeträge für die Aufenthalte der Familien und die Anzahl der geprüften Anträge bei der Bewilligungsbehörde abrechnen. Diese zahlt die Mittel an den Zuwendungsempfänger aus.

4.4 Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres teilt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Jahresende mit. Nicht verbrauchte Mittel einzelner Zuwendungsempfänger können anderen Trägern von Familienferienstätten beziehungsweise Familienerholungseinrichtungen auf Antrag, der bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein soll, im Rahmen eines Änderungsbescheides zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Die letzte Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Anzahl der bis zum Jahresende angemeldeten Familien bis spätestens zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Übernachtungsaufenthalte für die Übernachtungen der Erwachsenen und Kinder sowie der geprüften Anträge vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

B.2 Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften in Familienferienstätten

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannte Familienferienstätten in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften in den Familienferienstätten muss Bestandteil des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Die Familienferienstätten müssen die bestehenden Qualitätsstandards einhalten.
- 2.2 Die sozialpädagogische Fachkraft verfügt über einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik,
 - b) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften,
 - c) Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik oder
 - d) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang des Sozialmanagements.Das für Familienförderung zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.
- 2.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 sind die Personalausgaben der fest angestellten Fachkräfte förderfähig, die vor dem 1. Januar 2021 als sozialpädagogische Fachkraft in einer Familienferienstätte tätig waren und nach Vorbildung oder Berufserfahrung für ihre Tätigkeit befähigt oder geeignet sind.
- 2.4 Die sozialpädagogische Fachkraft konzipiert fortlaufend frei wählbare freizeit- und familienpädagogische Angebote. Sie steht den Familien während ihres Aufenthaltes für Gespräche und niedrigschwellige Begleitung zur Verfügung und initiiert Begegnungsmöglichkeiten der Familien untereinander.
- 2.5 Die sozialpädagogische Fachkraft arbeitet mit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte zusammen und unterstützt diese bei der Konzeption entsprechender Angebote für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben einer fest angestellten sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von einer Vollbeschäftigeneinheit (VbE) bis zur Entgeltgruppe E 10 entsprechend des jeweils gültigen TV-L.

3.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung zu den Personalausgaben beträgt für eine anerkannte vollzeitbeschäftigte Fachkraft bei ganzjähriger Beschäftigung bis zu 30.000 Euro. Eine Aufteilung auf zwei Teilzeitstellen ist möglich. Bei teilzeitbeschäftigten Fachkräften reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.5 ANBest-P zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste).

B.3 Förderung von überregionalen Familienbildungsangeboten

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannten Familienferienstätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung, die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, sowie sonstige überörtliche Träger der Familienbildung in Thüringen. Begünstigte der Förderung sind Familien mit Hauptwohnsitz in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Der Träger gewährleistet eine landesweite Ausschreibung der Bildungsmaßnahmen.

2.2 Die anerkannten Familienferienstätten, sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung sowie sonstigen Träger der Familienbildung müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Soweit Fachliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vorliegen, sind diese zwingend einzuhalten. Buchstabe B.1 Ziffer 2.1 gilt entsprechend.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag sowie an den Aufwendungen für Familienbildungsmaßnahmen (Referent / Referentin)

- pro teilnehmendem Erwachsenen bis zu 30 Euro,
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind mit Behinderung bis zu 30 Euro und
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind bis zu 20 Euro.

Nicht zuwendungsfähig sind die Personalausgaben der in Familienferienstätten fest angestellten sozialpädagogischen Fachkräfte.

4 Verfahren

4.1 Der Träger der Maßnahme legt dem für Familienförderung zuständigen Ministerium bis zum 30. September des Jahres vor dem Bewilligungszeitraum eine fachliche Konzeption über alle im Bewilligungszeitraum geplanten Familienbildungsmaßnahmen vor. Das Ministerium prüft die eingereichte Konzeption und fordert den Träger bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde auf.

Die Aufforderung zur Antragstellung begründet noch keine Pflicht des Landes, die Maßnahme zu fördern.

- 4.2 Der Antrag enthält auch eine Gesamtkalkulation über alle im Bewilligungszeitraum vom Antragsteller geplanten Familienbildungsmaßnahmen. Die Gesamtkalkulation nach Satz 1 enthält mindestens eine zahlenmäßige Aufstellung der für die jeweils teilnehmenden Erwachsenen und Kinder geplanten Übernachtungen und eine Gesamtsumme.
- 4.3 Die anerkannte Familienferienstätte, die sonstige überörtliche Einrichtung der Familienerholung und der sonstige überörtliche Träger der Familienbildung stellen den teilnehmenden Familien ihren jeweils gültigen Tagessatz abzüglich des gewährten Pauschalbetrags der Landeszuwendung in Rechnung.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger soll alle zwei Monate die pauschalen Förderbeträge für die Aufenthalte der Familien bei der Bewilligungsbehörde abrechnen. Diese zahlt die Mittel an den Zuwendungsempfänger aus.
- 4.5 Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres teilt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Jahresende mit. Nicht verbrauchte Mittel einzelner Zuwendungsempfänger können anderen Trägern von Familienbildungsmaßnahmen auf Antrag, der bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein soll, im Rahmen eines Änderungsbescheides zur Verfügung gestellt werden.
- 4.6 Die letzte Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Anzahl der bis zum Jahresende angemeldeten Familien bis spätestens zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Übernachtungsaufenthalte für die Übernachtungen der Erwachsenen und Kinder vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

C Förderung von überregionalen Projekten der Familien- und Seniorenpolitik innerhalb des Landesfamilienförderplans

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige überörtliche Träger in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die überregionalen Projekte der Familien- und Seniorenpolitik müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Buchstabe B.1 Ziffer 2.1 gilt entsprechend.
- 2.2 Der Projektträger bietet die Gewähr für eine fachlich qualifizierte Durchführung des Projektes und weist die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen nach.
- 2.3 Das Projekt gewährleistet eine Nachhaltigkeit des Angebots.

- 2.4 Der Projektträger gewährleistet die Vernetzung durch Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Anbietern und Multiplikatoren.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

- 3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die unmittelbar mit der Umsetzung des Projektes verbunden sind. Personalausgaben sind bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen TV-L zuwendungsfähig. Regieausgaben sind bis zu einem Umfang von sieben vom Hundert bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben förderfähig.

- 3.2.1 Personalausgaben sind

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des jeweils gültigen TV-L, nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 3.2.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben müssen für die Umsetzung des Projekts unmittelbar erforderlich sein. Die Bewilligungsbehörde stellt die Höhe und Angemessenheit der im Antrag geltend gemachten Sachausgaben fest.

- 3.2.3 Honorarausgaben

Teil III Ziffer 1.1.3 gilt entsprechend.

- 3.3 Höhe der Zuwendung

Der Anteil des Landes kann bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 ANBest-P zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

D Modellprojekte und zeitlich begrenzte Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige überörtliche Träger in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Projektträger legt dem für Familienförderung zuständigen Ministerium bis spätestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn eine Konzeption des Modellprojekts / des Vorhabens mit folgendem Inhalt vor:
- Ziele des Modellprojekts / Vorhabens,
 - Darstellung der Neuartigkeit, Einzigartigkeit und des fachlichen Potenzials des Projekts (Innovationscharakter),
 - Maßnahmen zur Umsetzung,
 - Zielgruppenbeschreibung,
 - Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle,
 - Zeitplanung,
 - Angaben zu vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen,
 - Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung beziehungsweise zur Evaluation sowie
 - Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.
- 2.2 Buchstabe B.1 Ziffer 2.1 gilt entsprechend.
- 2.3 Der Projektträger hält für die Koordination des Modellprojektes persönlich und fachlich geeignetes Personal vor.
- 2.4 Modellprojekte sind grundsätzlich nur bis zu einer Dauer von drei Jahren förderfähig. Im Ausnahmefall und bei einem unabweisbaren Landesinteresse kann ein Modellprojekt bis zu fünf Jahre andauern, sofern das für Familienförderung zuständige Ministerium dies nach der Prüfung der Konzeption bestätigt.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die unmittelbar mit der Umsetzung des Projektes verbunden sind. Personalausgaben sind bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen TV-L zuwendungsfähig. Regieausgaben sind bis zu einem Umfang von sieben vom Hundert bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben förderfähig.

3.2.1 Personalausgaben sind

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des TV-L, nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2.2 Die Sachausgaben müssen für die Umsetzung des Projekts unmittelbar erforderlich sein. Die Bewilligungsbehörde stellt die Höhe und Angemessenheit der im Antrag geltend gemachten Sachausgaben fest.

3.2.3 Honorarausgaben

Teil III Ziffer 1.1.3 gilt entsprechend.

3.3 Höhe der Zuwendung

Der Anteil des Landes kann bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

4 Verfahren

- 4.1 Das für Familienförderung zuständige Ministerium prüft die eingereichte Konzeption nach Ziffer 2.1 und fordert den Träger bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde auf. Der Antrag soll bis spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Projektbeginn bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Die Aufforderung zur Antragstellung begründet noch keine Pflicht des Landes, die Maßnahme zu fördern.
- 4.2 Die Prüfung der eingereichten Konzeption nach Ziffer 2.1 durch das für Familienförderung zuständige Ministerium ersetzt nicht die von der Bewilligungsbehörde durchzuführende Bedarfsprüfung nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 ThürLHO. Das Ergebnis der Bedarfsprüfung nach Satz 1 ist zu dokumentieren.
- 4.3 Das für Familienförderung zuständige Ministerium prüft stichprobenartig bei der Bewilligungsbehörde den Vollzug dieser Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik.

5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 ANBest-P zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Teil III Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Allgemeine Schlussbestimmungen

1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1.1 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 1.1.1 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine Förderung von Personalausgaben kann nur erfolgen, wenn die Vergütung der fest angestellten Beschäftigten in Anlehnung an den geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.
 - 1.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.
 - 1.1.3 Für die Förderung von Honorarausgaben gilt die Honorarstaffel des für Familienförderung zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Der Zuwendungsempfänger hat eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden der Honorarkräfte zu führen und für spätere Prüfungen aufzubewahren.
 - 1.1.4 Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zuwendungsfähig.
 - 1.1.5 Ausgeschlossen ist die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ oder anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Dabei gilt, dass die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltende Wertgrenze mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf eine Investition darstellt.

- 1.1.6 Die Zuwendungsempfänger haben jeweils bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem für Familienförderung zuständigen Ministerium einen Tätigkeitsbericht nach dessen Vorgaben vorzulegen.
- 1.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen im Hinblick auf die Förderung von Zuschüssen zur Familienerholung nach Teil II Buchstabe B.1
 - 1.2.1 Gefördert werden Familien im Sinne des § 2 ThürFamFöSiG, die ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben und mit ihren kindergeldberechtigten Kindern in einem Haushalt leben. Bei teilnehmenden Großeltern oder getrenntlebenden Elternteilen entfällt das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts.
 - 1.2.2 Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das regelmäßig erzielte Familiennettoeinkommen das Eineinhalbfache des Regelbedarfs nach § 27a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht übersteigt. Für Alleinerziehende tritt an die Stelle des Eineinhalbfachen des Regelbedarfs das Zweifache des Regelbedarfs eines Haushaltsvorstandes.
 - 1.2.3 Berechnungsgrundlage für die Förderung ist das Familiennettoeinkommen, das sich aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften (außer Kindergeld und Kinderzuschlag), abzüglich Einkommenssteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Mietkosten, zusammensetzt.
 - 1.2.4 Die Familie hat gegenüber der Familienferienstätte oder der Familienerholungseinrichtung die Angaben nach Ziffer 1.2.3, soweit zutreffend, durch die Vorlage von aktuellen
 - Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsbescheinigungen,
 - Bescheiden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - Bescheiden über Ausbildungsbeihilfen,
 - Bescheinigungen über sonstige Einkünfte und
 - Bescheinigungen über die Mietkostennachzuweisen.
 - 1.2.5 Eine Förderung kann für jede Familie nur einmal pro Jahr gewährt werden. Eine gleichzeitige Förderung von teilnehmenden Personen über andere Förderprogramme des Landes im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung ist ausgeschlossen. Die Familie erklärt gegenüber der Familienferienstätte oder der Familienerholungseinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2.
- 1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen im Hinblick auf die Förderung von überregionalen Familienbildungsangeboten nach Teil II Buchstabe B.3

Ziffer 1.2.1 gilt entsprechend.
- 1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen im Hinblick auf die Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzte Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans nach Teil II Buchstabe D
 - 1.4.1 Der Projektträger führt einen Nachweis über Kontakte und Kooperationen, mit denen das Projekt realisiert wird und legt diesen auf Anforderung dem für Familienförderung zuständigen Ministerium vor.

